Zeitschrift für Rechtsgeschichte.
Bd. 4, 1864, S. 380 - 445
Muther, Th.: Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts

von

Herrn Professor Dr. Theodor Muther in Rostock.

Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2. Abtheilung. Braunschweig 1864. X und 516 pp. 8.

I.

Die erste Abtheilung von Stobbe's „Geschichte der deutschen Rechtsquellen" schließt mit einer Abhandlung über „die Bedeutung der fremden Rechte." Das Resultat derselben ist, „daß trotz des weitverbreiteten Gedankens, daß das römische Recht als Recht der Kaiser überall zur Anwendung kommen müsse, es doch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nur in sehr beschränkten Kreisen Wurzel faßte und fast nirgends zum Nachtheil des einheimischen Rechts die bestehenden deutschen Grundsätze verdrängte oder ersetzte."

In der jetzt vorliegenden zweiten Abtheilung des Stobbe'schen Werkes wird die Untersuchung über die Rezeption der fremden Rechte in Deutschland wieder aufgenommen und zunächst dargethan, wie erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Kenntniß des römischen Rechts allgemeiner und so die praktische Anwendung desselben ermöglicht wurde. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts gewahren wir die fremden Rechte in vielen Theilen Deutschlands in Uebung, besonders seit Mitte jenes Jahrhunderts aber wurden dieselben fast überall auch durch die partikuläre Gesetzgebung anerkannt.

Stobbe begründet diese seine Sätze in ausführlicher historischer Darlegung, beginnend mit einer Schilderung des Rechtszustands um die Mitte des 15. Jahrhunderts (S. 1—8). Unzählige partikuläre Rechtsquellen, über denen sich nur für die Länder des sächsischen Rechts, angelehnt an den Sachsenspiegel, ein gemeines subsidiäres Recht entwickelt hatte, welches als höheres Recht oberhalb der einzelnen Statutarrechte stand; über alle dem aber noch ein gemeines Reichsrecht mehr der Theorie als der Praxis nach: das römische Recht oder das Kaiserrecht. Dazu wissenschaftliches Unvermögen in hohem Grade. Was Wunder, daß man bei dem steigenden Verkehr, bei der Zunahme der Kultur, der Veränderung der wirthschaftlichen Zustände, der Ausbildung größerer Territorien sich nach einer festeren und einheitlicheren Gesetzgebung sehnte?

Wir haben dem Bilde, welches Stobbe entwirft, kaum etwas hinzuzufügen, wollen es auch geschehen lassen, daß behauptet wird, der leichten Anwendung des römischen Rechts in den Gerichten habe der „entschiedene Widerwillen des Volks gegen die aus der Fremde hergeholten Sätze" entgegengestanden, womit aber bewiesen werden soll, es sei jenes Recht von Männern dargeboten worden, „welche dem Volke längst schon verdächtig waren", ist unerfindlich. Auf die sog. Reformation Kaiser Friedrich's III. wird sich der Verfasser billig nicht stützen können, sie gehört erst dem 16. Jahrhundert an, ist ein von revolutionärem und religiösem Fanatismus eingegebenes, von zweifelhaften Menschen (Rüxner?) herrührendes Machwerk und kann jedenfalls keine andere Bedeutung beanspruchen, als die von lutherischen Prädikanten und entlaufenen Mönchen formulirten Forderungen im Bauernkriege überhaupt, unter denen das Verlangen nach Einführung des jüdischen Nationalrechts anstatt des römischen ein sonderbares Streiflicht auf die Urtheilsfähigkeit der Agitatoren fallen läßt. Der Haß gegen die Doktoren, welcher sich zeigt, ist Haß gegen die weltliche und noch mehr wider die geistliche Obrigkeit überhaupt. Ebensowenig aber kann sich Stobbe auf die von ihm (S. 50 Not. 13) angeführten Klagen der bayerischen und württembergischen Landstände berufen. Diese sind wesentlich gegen die ausländischen (wohl italienischen) Räthe und Doktoren gerichtet. Auch sind mittelalterliche Stände nicht das, was man heutzutage unter dem Ausdruck „Volk" begreift. Die erwähnten Klagen wider die Fremden haben sicher eine recht „junkerliche" Tendenz. Und daß blos die fremden Doktoren, nicht aber die

Doktoren überhaupt mißliebig waren, wird dadurch bewiesen, daß anderwärts (so z. B. 1487 in Sachsen) gerade die Landstände um Besetzung der Gerichte mit Doktoren bitten (vgl. Stobbe S. 92) und daß auf Landtagen die Doktoren zuerst als Abgeordnete der Städte erscheinen (s. z. B. St. S. 62 Not. 41), welche doch vorzugsweise die Aufgabe hatten, das volksthümliche Element zu vertreten. Auch im Reichstag wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts wiederholte Anträge auf theilweise Besetzung des kaiserlichen Kammergerichts mit Doktoren gestellt und eine (bei Hain Rep. 5607 beschriebene) um 1442 verfaßte Druckschrift über das Concilium zu Basel, hebt unter den Vorschlägen, welche für politische Reform des Reichs gemacht worden, hervor: „das der richter (am Hofgericht) eyn teyl synt doctores yn dem keyser rechten ader geystlichen rechten vnd were nutze das eyn ycklicher korefurste yn des küniges hoff mit synem solde eynen hilden“ u. s. w. Wenn hie und da für Schiedsgerichte „Leyen, die nicht Doctores oder Juristen seyndt“ verlangt werden (St. S. 50 Not. 12), so hat dies keine andere Bedeutung, als daß man die Streitigkeiten nicht nach Schärfe der Rechte., sondern eben von arbitri entschieden haben wollte und läßt sich daraus höchstens ein Widermille gegen die Anwendung des fremden Rechts, nicht aber gegen die Personen entnehmen.

Die Faktoren, welche dem Bedürfniß Rechnung tragend den gesammten Rechtszustand Deutschlands seit Mitte des 15. Jahrhunderts vollständig veränderten, sind nach Stobbe „die in immer größeren Dimensionen vorschreitende Aufnahme des fremden Rechts und die sich umfassendere Aufgaben stellende Gesetzgebung der Landesherren und der Städte.“ Die Reichsgesetzgebung war zunächst von geringerem Einfluß.

Die Anwendung des römischen Rechts war bedingt durch die nur mittels wissenschaftlichen Studiums zu gewinnende Kenntniß desselben, letztere aber wirkte auch hinwieder auf die Partikulargesetzgebungen ein. So ist es denn ganz sachgemäß, wenn Verf. zunächst von dem „Studium der fremden Rechte“ handelt (S. 9—43).

Wir sind für diesen Abschnitt um so dankbarer, als Stobbe der Erste ist, welcher daran geht, die Ergebnisse der von verschiedenen Seiten angestellten Detailforschungen zu einem Gesammtbild zu verarbeiten. Es ist in der That betrübend, wenn man

sich gestehen muß, daß, während wir über den Rechtsunterricht auf den italienischen Universitäten des Mittelalters, sowie über die Personen auch unbedeutenderer italienischer Lehrer und Schriftsteller nach den Forschungen von Sarti und v. Savigny genau unterrichtet sind, von den Vertretern der Rechtswissenschaft auf den mittelalterlichen deutschen Universitäten, sehr wenig bekannt ist. Zwar haben Stintzing's Arbeiten („Ueber die Vertretung des römischen Rechts auf den deutschen Universitäten im 14. und 15. Jahrhundert", Beilage zu Ulrich Zasius S. 322—344) und die Geschichtsschreibung einzelner Universitäten in dieser Beziehung ein nicht unbeträchtliches Material zu Tage gefördert, aber es liegt dasselbe zerstreut, ist nicht Allen zugänglich und obendrein wird, wer es nicht versteht, aus dürftigen und lückenhaften Notizen eine Vorstellung vom Ganzen sich aufzubauen, wenig damit anzufangen wissen. Wenn sich nun auch der Mangel einer zusammenfassenden Darstellung damit entschuldigen ließe, daß die Detailuntersuchung noch nicht weit genug gediehen sei, um eine vollständige, nach allen Seiten hin genügende Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland seit Gründung der deutschen Universitäten zu liefern, so bleibt doch auch schon der Versuch, die Untersuchungen Anderer und eigene Forschungen zusammenfassend und übersichtlich zu verarbeiten, ein höchst löbliches Unternehmen. Stobbe brachte zur Durchführung desselben ein besonderes Talent für geschmackvolle kompendiarische Darstellung nebst großer Gelehrsamkeit mit, und so gelang es denn seinem staunenswerthen Fleiß eine recht lesbare und höchst instruktive Schilderung der einschlagenden Verhältnisse zu liefern. Der Zeitraum, über den er sich zunächst verbreitet, erstreckt sich von Mitte des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts („Dritte Periode" der Stobbe'schen Quellengeschichte), doch ist die Hauptaufmerksamkeit des Verfassers, wie billig, dem 16. Jahrhundert zugewendet, und tritt daher dieses auch für den Leser überall in den Vordergrund.

Den Ausgangspunkt bildet die Stiftung der deutschen Universitäten. „Indessen sehen wir nicht, daß bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts das römische Recht an irgend einer deutschen Universität konstant nnd ohne Unterbrechung gelehrt worden wäre, wahrscheinlich weil es demselben an Bedeutung für die Praxis fehlte." Die Thatsache, daß es an tüchtiger Vertretung des römischen Rechts im Laufe des ganzen 15. Jahrhunderts mangelte, ist im

Allgemeinen richtig, doch muß der Schluß, das römische Recht habe der praktischen Bedeutung entbehrt, mit Vorsicht aufgenommen werden. Wozu die massenhafte Wanderung jüngerer und älterer Männer nach Italien, „um unter Leitung der großen italienischen Meister in den Geist (?) des Corpus iuris einzudringen", wenn das, was man dort erlernte, für das Leben als werthlos erachtet worden wäre? Und jene Wanderung war, wie Stobbe selbst (I S. 626 ff.) nachgewiesen hat, schon lange vor der Mitte des 15. Jahrhunderts begonnen worden. Stobbe führt (S. 11 Not. 5) eine Reihe von ausgezeichneten Juristen des 16. Jahrhunderts auf, welche längere oder kürzere Zeit auf italienischen Universitäten studirt hatten. Aber er hätte auch in das 15. Jahrhundert zurückgreifen können. Zwischen Nikolaus Wurm, welcher im 15. Jahrhundert zu Bologna Johannes de Lignano als seinen Meister verehrte, (Stobbe I. S. 380. 627), und Ulrich Kraft (1484 zu Pavia zum I. V. D. promovirt, Stobbe S. 11 Not. 5) läßt sich mancher gute Deutsche nennen, welcher über die Alpen zog, um mit dem Doktorhut heimzukehren und den Glanz seiner Würde wie sein Wissen zur Erlangung öffentlicher Bedeutung nebst einflußreicher Stellung zu verwerthen. Schon Sixtus Tucher (studirte zu Pavia und Padua, dann I. V. D. Bononiensis, vieljähriger Rechtslehrer zu Ingolstadt um 1488, dann Probst zu St. Lorenz in Nürnberg, † 1507; Stobbe S. 11 Not. 5) gehört mehr dem 15. als dem 16. Jahrhundert an; Wilibald Pyrkheimer aber erinnert wohl an seinen Vater: Johannes Pyrkheimer, welcher im Jahre 1465 zu Padua durch Antonius Rosellus und Angelus de Castro, Promotoren im kanonischen Recht, sowie durch Johannes de Prato und Jo. Baptista de Rosellis, Promotoren im Civilrecht, zum D. I. V. promovirt worden war (Doktordiplom abgedruckt in Bilibaldi Pirkheimeri Opp. Francof. 1610 fol. pp. 40—41).

Auch die Behauptung Stobbe's, daß die meisten der Männer, welche in Deutschland „damals" auf den Kathedern der Juristenfakultäten saßen, „durchaus unbedeutend" gewesen seien, läßt sich nicht so ohne Weiteres unterschreiben. Bezieht man dieselbe auch auf das 16. Jahrhundert, so ist sie entschieden unrichtig, aber auch von dem 15. Jahrhundert möchte sich darthun lassen, daß viele deutsche Juristen um kein Haar weniger bedeutend waren, wie die meisten Italiener jener Zeit. Ueberall bewegte man sich in den

abgeschmackten Formen einer am Gängelband scholastischer Dialektik irrgegangenen Wissenschaft, aber die Deutschen wußten sich doch fast durchgängig von Extravaganzen an Gedankenlosigkeit, Zeit- und Raumverschwendung frei zu halten, wie wir sie bei berühmten Italienern, z. B. Alexander Tartagnus, Ludovicus Pontanus u. A., gewahren. Die Italiener hatten großes Selbstbewußtsein, gewaltige Schreib- und Zungenfertigkeit, sowie ungemeine Gewandtheit, ihre Personen in den Vordergrund zu stellen und zur Geltung zu bringen, voraus, die Deutschen waren dagegen natürlicher, einfacher, kürzer, inhaltsreicher, aber plump und unbeholfen. Wären übrigens die Leistungen jener Italiener nicht durch Sarti, von Savigny u. A. in Erinnerung gebracht worden, so würde der Ruhm, welchen sie ihrer Zeit besaßen, ebenso schlummern, wie derjenige der Deutschen. Was letztere gearbeitet haben, liegt größtentheils vom Staub der Bibliotheken und Archive bedeckt, selten daß neuerdings Jemand einen Blick darauf geworfen hat, um schleunigst mit ähnlichem Urtheil, wie Stobbe, vornehm daran vorbeizugehen.

II.

Ich will, um diese Behauptung nicht nackt dastehen zu lassen, die Ordinarien bei der Juristenfakultät Leipzig im 15. Jahrhundert und einige andere Rechtslehrer derselben Hochschule nachweisen, welche Stobbe größtentheils unerwähnt gelassen hat.

Die Universität Leipzig ist gegründet 1409. Unter den von Prag übersiedelnden Doktoren befinden sich blos Doctores Decretorum. Aber sofort wurde ein Doctor iuris utriusque, nämlich Conrad Thus, welcher bis dahin zu Erfurt gelehrt hatte, nach Leipzig gezogen. Von ihm ist es, wenn auch nicht nachweisbar, so doch wahrscheinlich, daß er in Italien studirt hatte. Er beginnt der Ueberlieferung zufolge die Reihe der Leipziger Ordinarien, im Winter 1424/25 wird er als Mitglied der bayerischen Nation genannt[1]) und auch noch im Februar 1429 kommt er urkundlich vor.[2]) Gleichzeitig mit ihm lehrte Jacob Radewitz (Rodewicz, Radevitz, Jacobus Jenis) aus Jena. Dieser hatte vor Gründung

---

[1]) Zarncke, Statutenbücher p. 157.
[2]) Zarncke, ebendas. p. 63.

der Universität Leipzig ebenfalls in Erfurt gelesen. Wir besitzen von ihm handschriftlich eine zu Erfurt im Jahre 1407 gehaltene Lectura über die Decretalen Gregor's IX.[3]) Damals war er Magister in artibus und Baccalarius in iure canonico. Aber schon im Sommer 1412 finden wir ihn als Decretorum Licenciatus zu Leipzig wieder, wo er das Rektorat bekleidete. Und abermals war er Rektor im Winter 1419, unterdessen zum Decretorum Doctor emporgestiegen.[4]) Das Doktorat aber, wird glaubhaft versichert,[5]) habe er in Italien erlangt, zugleich mit Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus). Er muß also, selbst schon Universitätslehrer, zwischen 1412 und 1419 italienische Universitäten besucht haben. Und es fehlte ihm dort nicht an Anerkennung. Der Promotor nannte Radewitz und Nicolaus de Tudeschis Leuchten, die er zweien großen Nationen, den Deutschen und Italienern, anzünde.[6]) Und in der That hatte Radewitz später nicht blos als Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät, sondern auch als Staatsmann Bedeutung. Hervorgehoben werden die Dienste, welche er Friedrich Markgrafen von Meissen bei Erlangung des Herzogthums Sachsen und der Kurwürde durch seine Rathschläge leistete.[7]) Radewitz kommt zuletzt 1429 in Leipziger Universitätsakten vor[8]) und es scheint, als ob er noch 1431 in der Blüthe seiner Wirksamkeit gestanden habe.[9]) Wimpina sagt: „Reliquit nonnihil ingenii sui monumentum, quod in nostra bibliotheca superextat", darunter: „Consiliorum grande volumen" und „alia quam plurima, quae partim legens, partim consultans, ingeniose reliquit."

Aus der Zeit des Ordinariats von Conrad Thus oder Jacob Radewitz besitzen wir einen interessanten Brief, der nicht unwichtige Notizen über das juristische Studium an der Universität Leipzig enthält. Karolus in Vesland, Canonicus Vpsalensis, hatte im Sommer 1424 eine Studienreise angetreten, die über

---

[3]) Steffenhagen, Catalogus nr. CXXXVII. 1.

[4]) Zarncke, Urkundl. Quellen pp. 583. 584. Statutenbücher p. 45 n. 1.

[5]) (Wimpinae) Scriptorum insignium . . . centuria. nr. XVII (ed. Merzdorf.) pp. 31. 32.

[6]) Wimpina l. l.

[7]) Wimpina l. l.

[8]) Zarncke, Statutenbücher p. 63.

[9]) Wimpina l. l.

Lübeck, Helmstädt, Halle nach Leipzig führte. Am 11. Juli dort angekommen, schrieb er am Tage Jacobi (25. Juli) ausführlich an seinen Mitcanonicus Jacobus Nicolai in Upsala über seine Erlebnisse. Von Leipzig berichtet er, es befinde sich daselbst eine blühende Schule des kanonischen Rechts, denn es seien drei Doktoren da. Der Ordinarius lese im zweiten Buch der Decretalen, und habe schon vor drei Tagen die Rubrica de sentencia rerum judicatarum (sic!) begonnen; ein anderer Doktor, der vor einem Jahr aus Bologna gekommen, habe vor acht Tagen die Clementinen angefangen; diese Vorlesungen höre er; ein Baccalarius lese „in tertio“ (wohl libro decretalium). Der Studenten „in iure, qui habent libros in scola“ seien zum Mindesten 80, darunter Barone, Ritter, Magistri, Pröbste, Decane, Canoniker und andere kirchliche Personen. Auch während der Hundstage habe man ohne Unterbrechung gelesen. Der Ordinarius lehre Morgens von 5—7 Uhr.[10])

Recht gut war unser schwedischer Canonicus doch noch nicht unterrichtet, er war auch zu kurze Zeit in Leipzig, um sich schon vollständig orientirt zu haben. Sicher waren im Sommer 1424 mehr als drei Doctores iuris an der Universität Leipzig. Außer Thus und Radewitz kommen noch vor im Winter-Semester 1423/24: Gregor Nebeldaw, Mr. et Decret. D.,[11]) und im Winter 1424/25: Mr. Albertus Varrentrapp, D. in decretis und Christoferus de Rotenhahn, D. in decretis.[12]) Welcher davon „venit de Bononia ante annum“ läßt sich nicht ermitteln, vielleicht meint Karolus in Vesland: Radewitz, sich über die Zeit von dessen Rückkunft aus Italien im Irrthum befindend, oder Gregor Nebeldaw, welcher im Winter 1423/24 Rektor, also wohl kurz vorher nach Leipzig gekommen war; jedenfalls ist aber darunter nicht ein in Leipzig lehrender Italiener zu verstehen, wie Stobbe (I S. 930) anzunehmen scheint. Der lesende Baccalarius war vielleicht Arnold Westphal, welcher als Nachfolger von Jacob Radewitz im Ordinariat genannt wird. — Westphal (Westphael, Westval, Westfall) ist geboren im Jahre 1399

---

[10]) Der Brief ist abgedruckt im Göttingischen historischen Magazin hrsg. v. Meiners und Spittler. 3. Bd. S. 516 ff.

[11]) Verzeichniß der Rektoren der Universität Leipzig bei Zarncke, Urk. Quellen.

[12]) Zarncke, Statutenbücher p. 157.

zu Lübeck. Im Sommer 1436 war er Doktor des kanonischen und Licenciat des Civil-Rechts, Inhaber von Canonicaten in Lübeck und Erfurt. Er bekleidete damals in Leipzig das Rektorat.[13]) Im Jahre 1543 finden wir ihn unter den von Greifswald nach Rostock zurückkehrenden Gliedern der Universität Rostock, bei welcher er noch im nämlichen Jahre zum Rektor gewählt wurde.[14]) Später bestieg er als Nachfolger von Nicolaus Sachow den Bischofssitz zu Lübeck. Er war berühmter Consulent und hinterließ außer einer Lectura super Decretalibus: „Consiliorum diuersorum volumen ingens.“ Viele gewichtige Differenzen, welche unter Beherrschern des Nordens entstanden waren, beendigte er durch Schiedssprüche.[15]) Auf Schloß Eutin bewahrte er eine Bibliothek vieler gut gebundener Bücher über Civil- und kanonisches Recht.[16]) Weniger weiß ich von Conrad Donekorff (Tonekorp) zu erzählen, welcher um 1440 das Ordinariat zu Leipzig erlangte. Schon im Sommer 1426 war er dortselbst Rektor, damals als Lic. Decretorum und Canonikus der Marienkirche in Halberstadt bezeichnet. Decretorum Dr. und Ordinarius nennt ihn eine unter seiner Amtsführung gehaltene Probevorlesung, welche in einem Ms. der königl. Bibliothek zu Königsberg i. Pr. (No. 114) sich erhalten hat.

Sein Nachfolger: Theodorich von Boxdorf (Dietrich von Burcksdorff, Bucksdorf, Buckingstorf, Buckersdorf, Boxsdorff) ist ein höchst bedeutender Mann. Stobbe hat ihn in der ersten Abtheilung seines Werkes mehrfach erwähnt und (S. 384 f.) schätzbares Material zur Biographie desselben mitgetheilt. Unrichtig ist Stobbe's Angabe des Todesjahrs: Boxdorf ist nicht 1461, sondern 1466 gestorben,[17]) nachdem er erst im Jahre 1463 Bischof von Naumburg geworden war.[18]) Da er nach glaubhafter Ueberlieferung 24 Jahre in Leipzig gelehrt hat,[19]) muß er 1539 seine

---

[13]) Zarncke, Urk. Quellen p. 586.

[14]) Krabbe, Universität Rostock S. 131.

[15]) Wimpina l. l. nr. XX (ed. Merzdorf) pp. 34. 35.

[16]) Serapeum 1849. S. 57.

[17]) Merzdorf in seiner Ausgabe von Wimpina, Centur. no. XXI. pp. 35. 36.

[18]) Im Jahre 1462/63 wird er als Mitglied des Collegium maius zu Leipzig verzeichnet, dabei findet sich der Zusatz: „discessit Numburgam, ubi episcopus factus est.“

[19]) Wimpina l. l.

dortige Docentenlaufbahn begonnen haben, was damit stimmt, daß er in jenem Jahre (im Sommersemester), damals schon V. I. D., das Rektorat bekleidete.[20]) Denn es war löbliche Sitte, neuangekommene Universitätslehrer baldmöglichst zu Rektoren zu wählen. Wenn weiter angegeben wird, Boxdorf sei 1449 (Stobbe: circa a. 1449) Ordinarius der Juristenfakultät geworden, so muß ich die Zeitbestimmung für unrichtig halten, denn „Lehrer beider Rechten, Thumherr zu Nuemburg und Ordinarius des geistlichen Rechtens zu Leipzig", oder „Ordinarius" schlechtweg wird er genannt schon in Urkunden der Jahre 1445 bezw. 1446.[21]) Handschriften aus seiner Bibliothek befinden sich noch in der Leipziger Rathsbibliothek. So ein a. 1456 zu Leipzig geschriebenes Ms. von Nic. Tudeschis, Lectura super II libr. Decretal.,[22]) ein Ms. von Jo. de Imola, Lectura super Clementinas,[23]) ein Ms. von Gratian's Dekret mit der Glosse[24]) und andere.[25]) Boxdorf hatte einen Theil dieser Hss. den Stiftungen legirt, die von ihm zu Gunsten unbemittelter Studenten gemacht worden waren.[26]) Die Schriften Boxdorf's anlangend, füge ich dem von Stobbe Beigebrachten noch Folgendes hinzu.

1) Das Remissorium zum Sa. Sp. Eine in der Dresdner Bibliothek befindliche Papierhs. des Remissorium (Ms. 24 vgl. Homeyer's Verzeichniß N. 160), die 1475 geschrieben ist, führt auf dem letzten Blatte das Rubrum: Dis Remissorium hat der Erwerdige in Got vater vnnd herre, here Theodoricus vonn Bockstorff, Biscof zue Nunberg, seliger obir den Sach(ss)enspiegel, Wichbilde vnnd Lehenrecht gemacht. Anno etc. 1453 jare.[27]) In der Leipziger Rathsbibliothek befindet sich eine Handschrift von Bockstorfii Remissorium Specul. Saxonici[28]) und auch bei

---

[20]) Zarncke, Urk. Quellen p. 586.

[21]) Zarncke, Urk. Quellen pp. 768. 769. cf. 721. 722. Statutenbücher pp. 10. 240 sq. 242.

[22]) Naumann, Catal. libr. ms. p. 82 nn. CCLII—CCLIIII. cf. auch Ibid. nn. CLVI und CLVII.

[23]) Naumann, l. l. p. 83 nn. CCLXIIII und CCLXV.

[24]) Naumann, l. l. p. 79 nn. CCXLII.

[25]) Naumann, l. l. p. 83 nn. CCLXVI—CCLXVIII.

[26]) Die Jahreszahlen 1475 resp. 1479 unter den anscheinend von Boxdorf selbst herrührenden Inskriptionen sind von Naumann wohl falsch gelesen.

[27]) Serapeum 1855 pp. 222. 223.

[28]) Naumann, Catalog. p. 95 nn. CCCX.

Feller [29]) wird „Boxsdorff's Registrum über das Land-Recht, Lehn-Recht und Weichbild" catalogisirt. Wimpina zählt unter den Schriften Boxdorf's auf: „Remissorium super" (Spec. Saxon.) l. I.

2) Ferner erwähnt Wimpina unter den Schriften Boxdorf's: „Additionum super speculo Saxonum l. I." Damit sind die Additionen Boxdorf's zur Sachsenspiegelglosse gemeint, welche schon in der Baseler Sachsenspiegel-Ausgabe von 1474 vorkommen und in der Leipziger Ausgabe von 1488 ausdrücklich „hern Theodricus von Bockssdorff" zugeschrieben werden. Wahrscheinlich, daß auch Tammo v. Boxdorf einen Antheil daran hat (vgl. Homeyer, sächs. Landrecht. 3. Ausg. Einleit. S. 75 Not. *), doch wird man Dietr. v. Boxdorf die Hauptautorschaft nicht bestreiten können. Chilian König (Practica c. 8) schreibt die Addition des 46. Artikels auf das Wort „vormunde" dem „Tammo de Buckßdorff Doctor" zu. In den Consilien Henning Gödes († 1521) dagegen (Edit. 1544 fol. LXX b) findet sich folgende Stelle, die offenbar auf Theodorich v. B. sich bezieht: „Tertio et clarius attestatur et affirmat hoc idem dominus D. Joan. (sic!) Bockendorff, olim Episcopus ecclesiae N., in dicto iure Saxonum practicus experientissimus, ac maximae autoritatis, et qui in eodem iure varias fecit additiones, quae sic ante et post eum inconcussae obseruatae sunt, in additione quam ponit ad allegatum c. Lehenr. XXXII et in additione quam ponit Lehenr. c. XXXVij et in notatis suis, quae posuit ad arborem consanguinitatis vulgariter et in regulis successionum de iure Saxonum, in quibus constanter firmat, quod de iure Saxonum nemo succedit in feudo quocunque nouo aut auito, nisi filius." Hier sind dem Theodorich v. B. außer den Additionen zum Sachsenspiegel also auch noch

3) zugeschrieben:

a) Notata quae posuit ad arborem consanguinitatis vulgariter (d. h. in deutscher Sprache) und
b) Regulae successionum de iure Saxonum.

Daß unter a) die sogenannten, von Wasserschleben (Prinzip der Successionsordnung S. 125 ff., vgl. S. 24) dem Tammo

---

[29]) Catal. mss. bibl. Paulin. p. 240.

v. B. zugeschriebenen Sippzahlregeln, unter b) die von Chilian König ebenfalls Tammo v. B., vindicirte Arbeit: „Von succesion vnd erbe zunehmen, nach Sächsischem Rechten" zu verstehen, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Ob und in wie weit aber die Autorschaft dieser Stücke Tammo v. B. oder Theodorich v. B. zuzuschreiben sei, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Die Frage ist keineswegs, wie Steffenhagen (in dieser Zeitschrift 4. Bd. S. 201) meint, abgeschnitten durch die Ueberschrift im Cod. nro. 36 des Königsberger Geh. Archivs: „Diss seint die regelnn Buchßdorffers zcu nehmen nach sechischem rechten." Vielleicht gehört der Theil der Sippzahlregeln Theodorich v. B. allein an, welcher bei Rotschitz (Ausg. von 1535 p. 197) überschrieben ist: „Emendationes notandae errorum" (bei Wasserschleben S. 131—134). Jedenfalls haben beide Arbeiten einer mehrmaligen Redaktion mit Zusätzen, Umstellungen ꝛc. unterlegen und es ist sehr wahrscheinlich, daß auch Theodorich v. B. irgendwie daran betheiligt war.

4) Ferner sind zu erwähnen die von Böhlau in dieser Zeitschrift (I S. 415—458) edirten Klage- und Antwortsformulare Theodorichs v. Boxdorf.

5) Wimpina zählt noch weitere Schriften Theodorichs v. Boxdorf auf:

In iura municipalia l. I.
Consilior. vol. ingens l. I.
Lectura super Decretalib. l. I volumen grande.

Davon ist meines Wissens nichts geblieben; doch finden sich in Handschriften hin und wieder Consilia von Boxdorf. So giebt Böhlau (Noue Constitutiones p. XXIX) Nachricht von Entscheidungen Theodorichs v. B., welche in einer Sammlung von Rechtsregeln und Rechtsfällen mit der Ueberschrift: „Informationes domini ordinarii, quas Magdeburgensibus dederat ad petita, dum modo grauiter in sentenciando oberrauerunt" (miteingebunden in ein Görlitzer, sonst Schöffenurtel enthaltendes Ms. des 15. Jahrhunderts) sich vorfinden. Die praktische Thätigkeit Boxdorf's anlangend, bedarf es kaum der Hinweisung auf das Consiliorum volumen ingens, welches er hinterlassen haben soll, um die Annahme zu rechtfertigen, daß dieselbe höchst bedeutend und einflußreich war. In gleichzeitigen Urkunden kommt er mehrfach

als Schiedsrichter [30]) und Vermittler [31]) vor. Auch bei Proklamirung neuer Statuten der Universität Leipzig (11. Januar 1445) war er betheiligt, wie er denn auch als Reformator derselben genannt wird. [32])

Von dem nun folgenden Ordinarius der Universität Leipzig, Johann Scheybe (Schybe), der in die Jahre 1463—1479 gesetzt wird, weiß ich nichts zu berichten, als daß er 1458 als Artt. Mr. und Notarius ciuitatis Lips. urkundlich verzeichnet ist. [33]) Es bleibt sogar zweifelhaft, ob er zur angegebenen Zeit das Ordinariat inne hatte. Denn schon im Sommer 1465 ist „Joh. Evernhusen de Gottingen [34]) Artt. Mr. et Decretor. D.“ Rector der Universität Leipzig [35]) und eine aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts stammende handschriftliche Randbemerkung in einem Königsberger Exemplar (Inc. No. 1680) von Joh. v. Eberhausens Prozeß (s. über denselben Muther, Gewissensvertretung S. 23 Not. 1) giebt an: „Ille doctor fuit ordinarius Iuristarum In vniuersitate lipczensi 1464 etc.“ Wimpina [36]) allerdings setzt das Ordinariat Eberhausens auf 1480, sein Todesjahr auf 1484. Allein das stimmt nicht mit einer anderen Nachricht, die ich für ziemlich sicher halten muß. Zu Ende einer handschriftlichen auf der Leipziger Rathsbibliothek befindlichen Lectura circa Decretalium titulos de sequestratione possessionum et fructuum, de probationibus, de testibus et attestationibus [37]) liest man die Bemerkung: „Hoc caput fuit finitum in vigilia b. v. hora VII mane per egregium virum Dn. Iohannem euernhussenn decretor. doctor. dominum meum et ordinarium iuridice facultatis studii Lipczensis, sero autem eiusdem diei antedicti, hora quasi VII. cepit conqueri de

---

[30]) Zarncke, Statutenbücher pp. 240 sq. 242.

[31]) Zarncke, Urk. Quellen pp. 768. 769.

[32]) Ibid. p. 767. Statutenbücher p. 10.

[33]) Zarncke, Statutenbücher p. 63.

[34]) Wenn es in den Ausgaben des Wimpina n. L (ed. Merzdorf. p. 60) heißt: „Ioh. de Eberhausen nat. Saxo, ex Ottingensi opido oriundus“ so ist das offenbarer Lesefehler der Herausgeber, oder Schreibfehler des Ms.

[35]) Zarncke, Urk. Quellen p. 589.

[36]) Centur. l. l.

[37]) Naumann, Catal. pp. 85. 86. n. CCLXXVIII.

dolore capitis et infirmitate. facta autem fuerunt omnia supra dicta feria 3. que fuit vigilia ut supra. Durabat autem hec infirmitas (que a medicis dissenteria dicebatur) usque in diem dominicum proxime sequentem, In sero quasi in me° VI. et VII. hore ubi ultimum sue vite clausit diem. anno LXXIX°" cet. Sonach habe ich Grund anzunehmen, daß Eberhausen von 1564—1479 Ordinarius der Juristenfakultät Leipzig war. Er hatte seine juristische Bildung in Italien geholt. In seinem Prozeß [38]) bezeichnet er „Anth." d. i. Anthonius Rosellus († 1466) als „dominus meus", außerdem befindet sich zu Ende eines Angeli de Castro Lectura super Decretalibus enthaltenden Ms. der Rathsbibliothek zu Leipzig [39]) folgende Bemerkung: „Finitus est iste secundus liber decretalium una cum scriptis his per Honestissimum utriusque iuris doctorem clarissimum dominum angelum de castro ordinarium in iure canonico padue legentem XXII. die mensis Ianuarii que fuit ipsa dies vincentii. Que quidem scripta collecta sunt per me Ioannem encishusen de gottingen artium magistrum lipsiensem in decretis baccalarium ibidem in uniuersitate paduana ab eodem domino angelo me ibidem pro tunc existente scholare in iure canonico. Laus deo A° dni 1460." Daß nun statt encishusen („Enckhausen", wie Naumann will) zu lesen sei euershusen, bleibt mir nicht im mindesten zweifelhaft. Wir besitzen noch von Eberhausen: 1) seine Vorlesungen zu Joh. v. Aurbachs Prozeß (gedruckt, s. Muther a. a. O., Hain 2126); 2) die bereits erwähnte Lectura circa Decretal. titulos de sequestrat. possessionum et fructuum etc. (handschriftlich); 3) eine Quästio mit dem Anfang: „Quidam laicus uxoratus" und der Unterschrift: „Joh. Eberhusen de Gottigen, arcium magister et Decretorum Doctor" in einem Miscellaneencodex der Bibliothek zu Königsberg. [40]) Außerdem erwähnt die bereits angezogene handschriftliche Note in einem Königsberger Exemplar von Eberhausens Prozeß noch „Declarationes arborum consanguinitatis, affinitatis et cognationis spiritualis et legalis" desselben. In einem Sammelband der Universitätsbibliothek Leipzig

---

[38]) Z. B. Sign. b iiiiij[b].
[39]) Naumann, Catal. p. 85 n. 277.
[40]) Steffenhagen, Catal. n LXXXIX. 24. p. 39.

(Ms. 1478) findet sich: „Appellatio a sententia lata a doctoribus Evernhusii et iam a iunioribus magistrorum nacionis Polonorum interposita.“ [41])

Was mir von Eberhausens Schriften bekannt, ist um nichts schlechter oder unbedeutender, als das Meiste, was gleichzeitige italienische Juristen geleistet haben.

Auf dem Titelblatt des mehrerwähnten Königsberger Exemplars von Joh. v. Eberhausens Prozeß ist dem Namen des Verfassers die Bemerkung beigeschrieben: „Alme vniuersitatis lipzensis fuit Ordinarius Juris et predecessor Dñi Doctoris de Breitenbach.“

Danach läßt sich denn annehmen, daß Johann v. Breitenbach, I. V. D., von 1479 an Ordinarius in Leipzig gewesen sei. Manche setzen den Beginn seines Ordinariats auf 1484.[42]) Als Zeit seiner Promotion wird 1465 angegeben. Gestorben soll er sein nach Einigen 1494, nach Anderen 1498, um 1502, 1507. Letztere Angabe hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, jedenfalls steht fest, daß Breitenbach in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts noch zu Leipzig lehrte.[43]) Albinus (Meißnische Landchronik tit. 25 pp. 237. 238) erzählt, er sei zu Frankfurt a./O. gestorben. Die Richtigkeit dieser und anderer Angaben lasse ich dahin gestellt sein. In seiner Jugend hatte Breitenbach italienische Universitäten besucht. Zu Perugia trug er als Disputant von seinem Lehrer das Lob davon: „Iste Ioannes de Alemania vere est doctus.“ Ich will hier nicht wiederholen, was ich in meiner Gewissensvertretung S. 40 ff., besonders S. 45 f., zur Geschichte des Eindringens der fremden Rechte in die sächsischen Gerichte und über Breitenbachs großen Einfluß darauf, beigebracht habe. Kein Rechtslehrer der Leipziger Universität ist in dieser Richtung wichtiger als er. Ich will für diesmal mich darauf beschränken, die mir bekannt gewordenen Schriften Joh. v. Breitenbachs aufzuzählen.

1) Streitschriften über die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau

---

[41]) Zarncke, Urk. Quellen p. 729.

[42]) So z. B. Merzdorf in seiner Ausgabe von Wimpina, Centur. No. XLII p. 53. Vgl. Muther, Gewissensvertretung S. 45.

[43]) Nicht nur, daß Wimpina l. l. sagt: „Claret adhuc apud Lipsenses a. d. 1498“, es wurde auch im Jahre 1502 noch ein Buch von ihm gedruckt, worin er nicht als ehemaliger, sondern als gegenwärtiger Ordinarius zu Leipzig bezeichnet wird.

Maria aus den Jahren 1489 und 1490. Sie sind verzeichnet bei Panzer Ann. I p. 475 n. 24 p. 476 nn. 27 und 29 p. 475 n. 26 (vgl. Hain Rep. 3768, 3769, 3777 und Serapeum 1852 p. 208, 1853 p. 93). Die Gegenschriften Georgii Orterii de Frickenhausen s. bei Panz. I p. 475 n. 25 und I p. 476 n. 28, Hain 12107. 12108. Sämmtliche Stücke befinden sich in einem Sammelband der königlichen Bibliothek in Königsberg (Inc. nr. 1522).

2) Consilium an contribuentes iuxta tenorem litterarum apostolicarum per D. Papam Innocentium VIII. concessarum, pro reparatione et restauratione ecclesiae collegiatae B. Virginis Mariae oppidi Freibergensis Misnensis Dioecesis, quadragesimalibus et aliis diebus, quibus esus butyri et aliorum lacticiniorum prohibitus est, sine conscientiae scrupulo, butyro et aliis lacticiniis libere vesci possint. Lips. 1491. 4°. Vgl. Panzer I p. 476 n. 35, Hain 3767. Dieses wider die für Freiberg erlassenen päbstlichen Butterbriefe gerichtete consilium hat v. Seckendorff (Hist. d. Lutherth. Leipz. 1714. p. 39) extrahirt.

3) Perutilis repetitio famosi C. Omnis vtriusque sexus de penitent. et remis. Am Ende: Anno domini 1. 4. 9. 3. tempore quadragesimali In vniuersitate Lyptzensi in scolis Iuristarum publice lecta... Impressa Lyptzk per Gregorium Böttticher Anno quo supra die 11. Mensis Aprilis. fol. Panzer Ann. I p. 479 n. 55, Hain 3774. Dies scheint 2. Ausgabe zu sein, eine Ausgabe Lips. per Gregorium Boetticher s. a. 4 s. bei Panzer I 501 n. 293.

4) Utilis Tractatus de successionibus ab intestato. Lips. per Gr. Böttticher. 1494. 4. Panzer I 481 n. 82, Hain 3773. Worauf sich Hains Angabe, daß dieser Tractat Joh. v. Breitenbach angehöre, stützt, weiß ich nicht.

5) Repetitio C. Lator de homicid. Lips. Wolfg. Steckel de monaco. 1498. 4°. Panzer I p. 490 n. 165, genauer bei Hain 3772. Inhalt: Qui ludi sint prohibiti qui permissi; an ludus per ollam vulgariter appellatus sit licitus; qua poena puniantur lusores; an valeat contractus inter lusores initus et celebratus; an et quando vincens in ludo teneatur id quod vicit seu lucratus est, restituere, et cui; multa alia circa ludum valde notanda.

6) Repetitio C. si quis librum. Lips. lac. Thanner. 1498. 4. Hain 3775.

7) Repetitio C. Sententiam sanguinis ne clerici vel monachi. Am Ende: Repetitum et resumptum est hoc c. Sententiam sanguinis in alma vniuersitate Liptzensi Ex commissione et mandato egregij ac eximij viri dni Iohannis de Breytenbach. vtriusque iuris doctoris inclyte facultatis iuridice inibi ordinarij Per venerabilem virum Iohannem Cerasiauum de monte regio decretorum Baccalarium Collegij sancti Thome apostoli. ibidem canonicum regularem. Impressumque per Melchiorem Lotter ciuem Liptzen. Anno xpi. M.CCCC.XCIX. 4°. Vgl. Hain 3771. Es mag zweifelhaft erſcheinen, ob dieſe Repetitio Breitenbach zum Verfaſſer hat, oder Johann Kirſchmann (Kyrszmann, Cerasiauus), welcher auch eine Lectura arboris utr. iuris consanguinitatis etc. (Lips. Wolffg. Monac. 1505. fol.) drucken ließ.

8) Repetitio C. a nobis de deci. Lips. per Melchiorem Lotter 1500. 4. Panzer I p. 497 n. 243, Hain 3776.

9) Repetitio elegantissima c. 1 de statu Monachorum et Canonicorum. 4°. s. l. e. a. (Lipsiae). Genau bei Hain 3770.

10) Additiones ellegantissime Specta | bilis et Egregij domini Johannis | de Breittenbach vtriusqz Juris do | ctoris, Juracanonica in florentissimo Studio Liptzen. ordi | narie legentis, ad lecturam Jo. an. super Arbore consangui- | nitatis et affinitatis. Am Ende: Impssum Liptzck per Baccalariu wolfgangu monacensem Anno. 1502. Fol. goth. Schrift. 1 und 15 Bll. mit Zahlen, dazu 6 Bll. Repertorium. Nach dem in meinem Beſitz befindlichen Exemplare.

11) Hie und da finden ſich auch Consilia Joh. v. Breitenbachs abgedruckt. Mir ſind bekannt:

a) Consilium de Cambsoribus et mensariis in Henningi Goden Consilia ed. M. Kling (Viteb. 1543. fol.) fol. CL b.
b) Consilium de transactione. Ibid. fol. CCLI sqq.
c) Consilium „de validitate sententiae.“ Ibid. fol. CLXV sqq.
d) Consilium „utrum scultetus syndico sit praeferendus“ vom Jahre 1493 in Responsorum siue consiliorum iur. Dni. Doctoris Laurentii Kirchovii IC^ti. etc. T. V (Francof. 1578. Fol.) Consil. XXXI.

12) Handschriftliche Consilien. Hervorzuheben sind:

a) Informationes iuris et facti [per spectabilem et egregium virum, dominum Ioh. de Breittenbach utr. iur. drem. ac praeclarae iuridicae facultatis florentissimi studii Liptzensis ordinarium concepta, anno domini nostri MDI de mense Novembris] quod Concordia, super causis criminalibus studentium inter florentissimam vniuersitatem ex una et praeclaram ciuitatem Liptzensem partibus ex altera inita ac acceptata, sit iuri et aequitati naturali conformis ac ut iusta rationabilis et aequa, omnino seruanda. Vgl. Zarncke, Urk. Quellen p. 632, Muther im Jahrbuch für gem. deutsches Recht VI S. 173.

b) Consilium super canonisatione Benonis olim Episcopi Misnensis petita a Martino Abbat. Cellae apud Alexandr. VI pap. Vgl. Feller Catal. p. 310.

Manches Andere von Joh. v. Breitenbach wird sich noch in Leipziger Codices auffinden lassen. So besitzt die Leipziger Rathsbibliothek ein Ms. mit „Varia Jo. Breytenbachium concernentia.“ [44])

Dies über die Leipziger Ordinarien des 15. Jahrhunderts. Werfen wir einen Blick zurück, so wird kaum Jemand behaupten mögen, die Männer, deren ausführlicher gedacht wurde, seien durchgängig „völlig unbedeutend“ gewesen. Sie waren dies — mögen ihre Schriften einen wissenschaftlichen Werth oder Unwerth haben, wie sie wollen — schon deshalb nicht, weil sie auf das Rechtsleben ihrer Zeit und die Rechtsentwickelung der Nation einen entscheidenden uud nachweisbaren Einfluß übten. „Aber es waren ja dieselben durchaus Kanonisten“, möchte Jemand einwenden, „und von diesen giebt Stobbe, wie vor ihm schon Stintzing, zu, daß sie weit früher zu zahlreicher Vertretung und erfolgreicher Lehrthätigkeit kamen, als die Civilisten.“ Darauf ist zu erwiedern, daß die praktische Wirksamkeit jener Leipziger Ordinarien des kanonischen Rechts (wie der kanonistischen Rechtslehrer an deutschen Universitäten überhaupt) keineswegs auf Anwendung des Rechtes der Kirche in geistlichen Sachen und bei den geistlichen Gerichten

---

[44]) Naumann, Catal. p. 119 n. CCCLXXVII. Zarncke, Urkundl. Quellen p. 725.

beschränkt blieb, daß sie vielmehr, wie ihre Consilien und schriftstellerischen Arbeiten bezeugen, recht wohl auch das römische Recht kannten und dessen Applikation auf deutsche Verhältnisse unternahmen. Viele derselben waren ja auch in beiden Rechten graduirt. Und es findet sich neben ihnen und anderen Doctores decretorum immer noch eine nicht unerhebliche Zahl von Doctores legum resp. DD. iuris utr., welche auch durch Lehrvorträge das Civilrecht vertreten. Allerdings war bei Einrichtung der Universität Leipzig keine Besoldung (Stipendium) für Legenten des Civilrechts ausgeworfen worden; „sallariati“ waren selbst um die Mitte des 15. Jahrhunderts nur Kanonisten, es gab nur einen „Ordinarius in iure Canonico“, ein „Ordinarius in iure civili“ d. h. ein mit einer für Civilrecht durch Einkünfte fundirten ordentlichen Lehrerstelle (Lectura ordinaria) versehener Doktor, wie er bei Stiftung mancher anderen deutschen Universitäten vorkommt, fehlte. Daher auch die besondere Stellung, welche in Leipzig noch in späterer Zeit der Ordinarius des kanonischen Rechts als Ordinarius schlechtweg einnimmt.[45]) Wir würden jedoch irren, wenn wir aus dem Mangel an besoldeten Lehrerstellen für die Civilisten schließen wollten, die Fakultät habe lediglich aus Kanonisten bestanden. Es wurden, wie kaum zu bezweifeln ist, in Leipzig Promotionen im Civilrecht und in beiden Rechten von Anfang an vorgenommen und dies konnte nur durch Legisten unter Einhaltung strenger Normen, die namentlich längeres Universitätsstudium des Civilrechts und im Examen zu erprobende Kenntniß desselben vorschrieben, geschehen. In der That läßt sich denn auch eine Reihe von Universitätslehrern nachweisen, welche Doktoren des Civilrechts resp. beider Rechte waren und zweifelsohne das Civilrecht in der Fakultät, sowie durch Lehrvorträge vertraten. So kommen als Rektoren der Universität vor: Hermanus Steynberg de Duderstadt, iur. ciuil. D. (Sommer 1457); Joh. Erolt de Zwigkawia, decretor. Bacc. atque LL. D. (Winter 1479), der spätere Kanzler des Herzogs Albrecht zu Sachsen.[46]) Von vielen Baccalarien des Civil- resp. beider Rechte, die als Lehrer thätig waren, erwähne ich nur Heinrich Grefe aus Göttingen (1485 Rektor, 1485—1486 Mitglied des Colleg. minus, 1486—1521 Mitglied des Colleg. maius,

---

[45]) Aehnlich Hommel, Lit. iur. (ed I) p. 406.

[46]) 1486—1500. Vgl. v. Langenn, Herzog Albrecht S. 559.

welcher auch als juristischer Schriftsteller sich versuchte. Von ihm existiren:

1) Lecturae quatuor arborum consanguinitatis etc. 1498. Fol. Panzer I 492 n. 187. Königsberger Bibliothek Db. 242. fol.

2) Vtilis repetitio § si quis L. Lex Cornelia ff. de Iniuriis et famosis libellis et L. unicae C. de famos. libell. Continens plene materiam iniuriarum et famosorum libellorum. Lips. per Iacob. Thanner Herbipolensem. 1498. 4°. Panzer I 491 n. 180, Hain 8051.

3) Wimpina (n. LX) zählt folgende Schriften von ihm auf:

De testamentis l. I.
Supra reg. iur. l. I.
De priuilegiis student. l. I.
De successionibus l. I. [47])

Die Lehrer des Civilrechts in der Leipziger Fakultät waren, obwohl ohne lectura ordinaria, doch ordentliche recipirte Fakultätsmitglieder („incorporati doctores“ nach dem Ausdruck der Leipziger Statuten[48])). Dazu zählen wohl alle oder die meisten der von Zarncke (bei Stintzing a. a. O. S. 334) aufgezählten Doktoren des Civilrechts resp. beider Rechte, unter denen Petrus v. Schleinitz, I. V. D., der spätere Bischof von Naumburg, schon vor 1539 zu setzen ist, da er zwischen Conrad Thus und Theodorich v. Boxdorf steht. Im Ganzen finden sich bis 1504: 18 DD. iur. utr., 7 DD. LL., 33 DD. decretor., so daß die Differenz zwischen 25 DD. des Civilrechts und 33 DD. blos des kanonischen Rechtes nicht groß ist.

Uebrigens wurde das Fehlen von Dotationen für Lecturen des Civilrechts an der Universität Leipzig schon im Laufe des 15. Jahrhunderts als Mangel anerkannt und waren seit 1457 wiederholte Versuche gemacht worden, demselben abzuhelfen.[49]) Dies gelang freilich erst 1504,[50]) allerdings etwas spät, wenn wir da-

---

[47]) Ueber andere schriftstellerische Erzeugnisse der Leipziger Schule habe ich in meiner Biographie Christoph Kuppeners (Jahrbuch des gem. deutschen Rechts VI S. 149 ff., besonders S. 172 f., 182 f.) gehandelt.

[48]) Hommel, Litterat. iur. p. 406.

[49]) Zarncke bei Stintzing a. a. O. S. 332 und Urk. Quellen p. 542 n. 12, p. 700 n. 5, cf. p. 703 n. 5.

[50]) Näheres bei Zarncke a. a. O. Vgl. Muther im Jahrb. VI S. 170.

mit in Vergleichung stellen, daß in Rostock schon von Anfang an (1419) neben zwei principales regentes in iure canonico auch zwei principales regentes in legibus [51]) und in Greifswald bereits 1461 drei Legistenstellen (neben drei kanonistischen Lecturen) [52]) vorgesehen waren.

III.

Die bisherige Ausführung ergiebt das Resultat, daß im Laufe des 12. Jahrhunderts wenigstens bei der Universität Leipzig weder die Vertreter der Jurisprudenz durchgängig unbedeutend genannt werden dürfen, noch daß ein gänzliches Zurückstehen des Studiums des Civilrechts hinter dem Studium des kanonischen Rechts behauptet werden kann. Ebendasselbe läßt sich aber auch von fast allen übrigen deutschen Universitäten jener Zeit nachweisen. Stobbes entgegenstehende Ansicht gründet sich auf Stintzings mehrfach citirte Mittheilungen. Aber diese sind, woran Stintzing selbst erinnert, unvollständig und es lassen sich auf dieselben allgemeine Behauptungen nur mit großer Vorsicht stützen. Stintzing sagt z. B. über Erfurt, nachdem er als ersten Lehrer des Civilrechtes Conrad Thus erwähnt hat: „Sonst werden (14. und 15. Jahrhundert) keine Legisten genannt.“ Dem gegenüber will ich den Bestand der Juristenfakultät Erfurt zu Ende des 15. Jahrhunderts angeben, wie er aus einem Consil oder besser Appellationsurtheil über eine in den Jahren 1495 und 1496 verhandelte Sache erhellt. [53]) Die Unterschrift lautet:

Nos

Ioan. Steinberg LL. doctor, Decanus.
Conradus Stain.
Ioannes Klokereim.
Henningus Gode de Hauelberg.
Henricus Collen de Osenburg.
Martinus de Margarita.
Ioannes Sommeringk.

---

[51]) Krabbe, Universität Rostock S. 91.
[52]) Kosegarten, Universität Greifswald I S. 92.
[53]) Abgedruckt bei H. Goede, Consilia fol. CCXV b sq.

Siffridus Vtensberg,
et
Ioannes Gnäs
utriusque iuris doctores,
Collegium iuridicae facultatis in studio Erfford. facientes et repraesentantes, dicimus et collegialiter et singulariter in causa suprascripta, ita ut praemittitur, et a nobis conceptum et conclusum est, de iure dicendum et pronunciandum esse, quorumcunque iudicio melius sentientium saluo.

Gewiß sind Manche jener 9 DD. LL. resp. V. I. schon lange vor 1496 an der Universität Erfurt thätig gewesen. Von Henning Göde z. B. wissen wir, daß er schon seit 1464 dort lehrte und 1489 D. I. V. geworden war.[54]) Johann Steinberg ist unter den im Statutenbuch der Juristenfakultät Leipzig aufgeführten Doktoren der 19., also etwa gleichzeitig mit Johann v. Breitenbach, welcher die 20. Stelle einnimmt.[55]) Conrad Stein, damaliger Ordinarius der Erfurter Fakultät,[56]) ist jedenfalls älter als Göde und dasselbe ist auch von Johannes Klokereim anzunehmen, da die Unterschriften nach der Anciennität sich zu ordnen scheinen.[57])

Wenn ferner Stintzing von Cöln berichtet, der Einfluß dieser Universität auf das Rechtsstudium sei von jeher unbedeutend gewesen und es habe dort das Civilrecht die untergeordnete Dienerin des kanonischen Rechts gespielt, so darf auch dies nicht ohne Weiteres zugegeben werden. Allerdings ist wahr, daß die Hauptbedeutung Cölns in seiner Theologen- und Artisten-Fakultät ruhte, aber es lassen sich doch auch ganz ansehnliche Juristen nennen. Von Cöln stammte und war aller Wahrscheinlichkeit nach auch als Lehrer dort thätig Henricus Brunonis alias de Piro (Pyro), LL. D., Verfasser eines mehrfach gedruckten Institutionencommentars (s. l. e. a. cf. Hain 4014; Lovanii s. a. fol. cf. Panzer I p. 524

---

[54]) Kampschulte, Universität Erfurt S. 39.

[55]) Zarncke bei Stintzing a. a. O. S. 334. Die Vermuthung Zarnckes a. a. O. S. 335 Not. 1, daß im Statutenbuch eine Verwechselung zwischen Hermann und Joh. Steinberg vorgegangen, bestätigt sich nicht.

[56]) Goede, Consil. fol. XXV. LXVII b.

[57]) Ueber Johannes Gnäß (Knäß) und Joh. Sömmering, die beide der humanistischen Richtung angehörten und von denen der Erstere um 1460 studirte, s. Kampschulte, Univ. Erfurt S. 32, 35.

n. 113, Hain 4015; Coloniae per Joh. Koelhoff 1482 fol. cf. Panzer I p. 290 n. 100, Hain 4016; Venetiis 1601 cf. Spangenberg, Einleitung S. 318).[58]) In Cöln war es ferner, wo der seit seinem 4. Lebensjahr erblindete Nicasius de Voerda, theol. Lic. Artt. et iur. can. „Professor“ [59]) hunderte von Zuhörern in sein Auditorium zog. Er starb 1491 oder 1492[60]) und hinterließ eine Lectura libri Institutionum (Colon. per Joh. Koelhoff 1493 fol. Hain 11746, cf. Spangenberg, Einleitung S. 318; Lips. 1541 fol. cf. Spangenberg a. a. O. Lugd. 1566 fol. cf. Hommel, Litter. iur. p. 389), sowie Tabulae Affinitatis et Consanguinitatis nec non Cognationis spiritualis (cum Apostillationibus M. Jo. Stehelin. Colon. 1502. 1503. 1505. 1506 und 1508. 4. Vgl. Panzer IV p. 350 n. 24; 352 n. 42; 356 n. 81; 359 n. 112; 363 n 150). Auch Haringus Sifridi Sinnama aus dem Hag in Frießland (daher D. Haringo Synama Frieß oder D. Frieß genannt), der Verfasser von Expositiones siue declarationes titulorum vtriusque iuris (Colon. 1491. fol. cf. Panzer I 304 n. 193, Hain 14725; ibid. 1494. fol. Panzer I 308 n. 230, Hain 14726; ibid. 1500 fol. Panzer I 322 n. 347, Hain 14727) zählt zu den Cölner Rechtslehrern. Schon 1491 soll er in Cöln über die goldene Bulle gelesen haben,[61]) 1495 wurde er zum neu errichteten Reichskammergericht berufen, dessen Eröffnung er ultimo Oktober jenes Jahres beiwohnte,[62]) noch 1504 kommt er als Assessor des Reichskammergerichts vor. Endlich nenne ich von Cölner Juristen des 15. Jahrhunderts Johannes Kölner de Banckel, Artt. Mr. et I. V. D. Ordinar. iur. canon. Sein „Summarium textuale et conclusiones (tam glossarum quam doctorum) Sexti Decretalium et Clementinarum“ ist zuerst 1484 und 1485 (Colon. per Joh. Koelhoff. fol. Panzer I 292 und

---

[58]) Er hatte eine öffentliche Lehrerstelle für Digesten zu Löwen, wie sich aus der Nachschrift zur Löwener Ausgabe seines Buchs ergiebt. Trithemius (Catalogus Scriptor. ecclesiasticorum [Ed. a. 1531. 4] fol. CLII b) erzählt, er sei später Karthäuser geworden und in das Kloster S. Barbarae in Cöln getreten. „Claruit temporibus Frederici Imp. III. a° 1470“.

[59]) So auf dem Titel und am Ende seines Institutionenwerks.

[60]) Vgl. über sein Leben Trithemius l. l. fol. CLIX b.

[61]) v. Kaltenborn, Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht S. 217.

[62]) Harpprecht, Staatsarchiv pp. 47. 50. 64.

294 nn. 119 und 126, Hain 9786) und dann wieder 1488 (Colon. fol. Panzer I 298 n. 158, Hain 9787), 1493 und 1494 (Colon. fol. Panzer I 306 und 308 nn. 224 und 332, Hain 9788) gedruckt. Im Jahre 1486 waren von ihm Notata super usibus feudorum (s. l. fol. Hain 9789) erschienen und auch die Inhaltsübersicht (tabula alphabetica) zu der Cölner Ausgabe von Lanfranci de Oriano Repetitiones etc. (1488. fol. Panzer I 299 n. 159, Hain 9882) rührt von ihm her.

Zeitgenossen von ihm sind die Mitunterzeichner eines anscheinenden Fakultätsgutachtens:[63])

Ioannes Fastardi de Bucho legū doctor.
Lambertus von der Heggen decret. D.
Adam Kaltbecker legum doctor.
Nicolaus Nyssvviller de Aquis ll. doct.
Ioannes de Affelen utriusque iuris doct.
Nicolaus de Affelen iurisutriusque doct.
Ioan. Ervvyn de Rattenungen decr. D.

Wir werden kaum fehlgreifen, wenn wir auch die Obengenannten als Cölner Universitätslehrer betrachten und in ihnen den Bestand der Juristenfakultät gegen Ausgang des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts erkennen. Von einem Cölner Rechtslehrer rühren wohl auch her: „Flores Iuris vtr. ex voluminibus iuris Nic. de Tudeschis Abb. Panormitani laboriosissime collecti et compendiosissime conscripti.“ Col. Agr. per Petr. de Olpe. 1477. fol. Panzer I 280 n. 45, Hain 12371.

Die Universität Wien anlangend, wiederholt Stintzing Kink's Behauptung, daß an derselben bis 1494 ausschließlich Kirchenrecht gelehrt worden sei. Wir lassen die Richtigkeit dahin gestellt sein, können aber nicht unerwähnt lassen, daß jedenfalls weit früher Doktoren des Civil- oder beider Rechte nachweisbar sind. So wurde a° 1460 Mag. Georius Hesler vtr. iur. dr. ac canonicus eccl. Colon. (später Cardinal) in das Matrikelbuch der rheinischen Nation eingetragen, ebenso 1477: Nob. et generosus dns. Joh. planckner de gottiaw arcium et vtriusque iuris doctor, can. et cancellarius zagrabiensis. Unrichtig ist es, wenn Stintzing (a. a. O. S. 327) nach Hieronymus Balbus und Joannes Silvius: „Dom. Bolfgangus Pachaimer de

---

[63]) Bei Henning Goede, Consil. fol. XCI.

Gmunden, LL. D.“ als dritten Lehrer des römischen Rechts an der Universität Wien aufzählt (1500), denn 1499 wird im angezogenen Matrikelbuch eingetragen: „Mag. Joh. Stephanus rews (Reusz) de Constantia artium et vtriusque Iuris doctor, lector ordin. Iuris cesarei in Vniu. Wien. (obiit Wiennae a° 1514 etc.)“ In demselben Jahre erscheint auch in der Matrikel Mag. Vdalricus Kaufmann ex Campidona (doctor legum et can. Wien.) [64]) Schon vorher (2. Hälfte des 15. Jahrhunderts) hatte in Wien gelehrt Henricus de Odendorf aus Cöln, artt. Mr. vtr. iur. D., von welchem eine Lectura (Repetitio) Capituli Omnis vtriusque sexus de penitentiis et remissionibus (Impr. Memmingen per Alb. Kūne de Duderstat a° dni. 1490. 4. Panzer II. 105 n. 18, Hain 11957) vorhanden. [65]) Interessant ist es, daß man schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts daran dachte, einen berühmten italienischen Legisten nach Wien zu ziehen. Aeneas Sylvius macht in einem Schreiben an den österreichischen Kanzler Johann Meier den Vorschlag, den Italiener Marianus Socinus (den Aelteren, † 1467) nach Wien zu rufen. Wien sei Juristenuniversität für Bayern, Schwaben, Franken, Böhmen und Ungarn. Der Zug der Rechtsstudenden gehe allerdings jetzt noch nach Padua und Pavia, aber sie würden in Wien bleiben, wenn man dort einen tüchtigen Civilisten finde. Daß Marianus Socinus dem Rufe folgen werde, sei nicht zu bezweifeln. [66])

Auch anderwärts sah man sich, wie Stobbe (S. 13 ff.) zeigt, um jene Zeit nach ausländischen Rechtslehrern um. Nur Weniges ist in dieser Beziehung seinen Ausführungen hinzuzusetzen. In Freiburg (eröffnet 1460) mußte man sich eine Zeit lang ohne Civilisten behelfen. Daher kamen 1479 die Scholaren der Rechtswissenschaft mit der Bitte ein, daß ein Legist berufen werde: „cum in singulis vniuersitatibus circumcirca jacentibus, certis exceptis, Doctores Iuris ciuilis regerent et legerent, et ne

---

[64]) Diese Nachrichten sind den „Mittheilungen aus dem Matrikelbuch der rheinischen Nation bei der k. k. Universität Wien“ entnommen, die Kink 1852 in einem fliegenden Blatt gab.

[65]) Handschriftlich findet sich dieselbe in einem Codex der Erlanger Bibliothek. Vgl. Irmischer, Handschriftenkatalog S. 186 n. 651.

[66]) Epist. Aen. Sylvii (Coberger'sche Ausg. 1496. 4°) Epist. 40. cf. über Socinus Ep. 112 und an denselben Epp. 39 und 221.

nostra vniuersitas discalciato pede ambularet.“ In Folge dessen wurde Gabriel Chabot, V. I. D. aus Chamberey, angestellt. Doch schon 1481 ging derselbe, durch eine Seuche vertrieben, nach Basel. Die Universität Freiburg aber, in der Absicht mit italienischen Juristen zu unterhandeln, setzte 1483 ihrem neu angestellten Syndicus die Bedingung, in Geschäften und auf Kosten der Universität bis zur Etsch zu reisen. In der That wurden später, aber erst nachdem die Legistenstelle durch D. Ulrich Kraft aus Ulm einige Jahre verwaltet war, zwei italienischen Gelehrten, einem Legisten und einem Civilisten, Berufungsanträge gemacht und zwar durch den Syndicus der Universität Mr. Philippus. Der Legist war Paulus Citadinus, J. V. D., Collegii Castellionei Rector, welcher am 20. August 1495 schriftlich erklärte, er werde nach Freiburg kommen, wenn sich nach Monatsfrist ein Bevollmächtigter der Universität Freiburg persönlich bei ihm einfinde. Dies geschah denn auch und wurde am 3. Oktober d. J. zu Pavia die Zusage unterzeichnet. Citadinus machte sich verbindlich, während zweier Jahre zu Freiburg täglich 1½ Stunden Iura ciuilia zu lehren, vorbehältlich der noch einzuholenden Genehmigung des Herzogs von Mailand. In ähnlicher Weise verpflichtete sich gleichzeitig Angelus de Bisutio, Decr. D., für ius canonicum. Beide Doktoren waren Mailänder Bürger. Anfangs December 1495 wurden sie in die Matrikel der Universität Freiburg und das Protokoll der Juristenfakultät eingetragen. [67])

In Tübingen lehrte außer den von Stobbe Genannten auch Hieronymus de Croaria, I. V. D., der 1492 und 1496 das Rectorat bekleidete. Später, um 1500, war er Ordinarius des kanonischen Rechts in Ingolstadt, [68]) wo er, nachdem er 1507 als Fiskal bei dem Reichskammergericht fungirt hatte, noch 1410 verweilte. [69])

---

[67]) S. hierüber und über die weiteren Schicksale der obengenannten Doktoren: Schreiber, Universität Freiburg S. 182—185. Dieses inhaltsreiche Buch scheint der Aufmerksamkeit Stobbes entgangen zu sein.

[68]) Vgl. Acta concilii Constantiensis. Hagen. 1500. 4. (Hain 5609) fol. 1 und 2.

[69]) Ein Consil von ihm d. d. 28. Febr. 1510 findet sich in Claudii Cantiunculae Consil. p. 499. — Vgl. über H. de Croaria auch noch Harpprecht, Staatsarchiv an mehreren Stellen.

IIII.

Wenn wir die vorstehenden Ausführungen mit dem bei Stintzing und Stobbe sich findenden Material zusammenhalten, werden wir uns der Einsicht nicht verschließen können:

1) daß eine geordnete und ständige Vertretung des R. R. an den deutschen Universitäten allerdings erst gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts erreicht wurde, obwohl

2) dieselbe schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts (und vorher) angestrebt war, daß aber

3) trotz des Mangels fundirter Stellen eine nicht unbedeutende Anzahl von DD. LL. oder DD. I. V. der Lehrthätigkeit sich zugewendet hatte, und daß

4) die wissenschaftliche Bedeutung der deutschen Juristen den Italienern gegenüber nicht allzugering angeschlagen werden darf.

Um bei dem letzten Punkt noch einen Augenblick zu verweilen: Stobbes Aeußerung über die geringe Bedeutung der Leistungen deutscher Juristen bezieht sich auch auf das 16. Jahrhundert. Aber gerade hierin muß ich ihm schnurstracks entgegentreten. Jene Pistoris, Schürpf, Fachs, Kling, Mynsinger, Gaill, Oldendorp und wie sie sonst heißen, entfalteten eine ähnliche Thätigkeit, wie dereinst die Glossatoren, sie vermittelten die Anwendung des antiken Rechts auf das moderne Leben, eine Thätigkeit, die zwar praktische Ausgänge und Ziele hatte, aber nicht ohne Aufwand gewaltiger geistiger Kraft erfolgreich geübt werden konnte. Und dazu kommen die rein wissenschaftlichen Bestrebungen eines Zasius, Sichard, Haloander, Apell, Cantiuncula und vieler Anderer, die an Tüchtigkeit dem Beßten, was jener Zeit gearbeitet wurde, nicht nachstehen.

Unter den deutschen Juristen des 16. Jahrhunderts, die im Ausland studirten, hätte Stobbe noch gar manche nennen können.

---

[70]) Ich benutze diese Gelegenheit, um die in meiner Gewissensvertretung S. 49 und im Jahrb. des gem. Rechts VI S. 169 ff. gegebenen Nachrichten über König nach gütigen Mittheilungen von D. Emil Herzog in Zwickau theils zu berichtigen, theils zu vervollständigen. König war nicht um 1460, sondern um 1470 geboren, 1491 ging er nach Italien und kam als I. V. D. zurück, in Zwickau wurde er dann in den Stadtrath gewählt. Kanzler Herzogs Georg war er von 1508—1514 mit einem Jahresgehalt von 21 Schock Groschen.

Chilian König z. B. war 1491 nach Italien gegangen,[70]) um die Mitte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts ein anderer berühmter Zwickauer: Gregor Haloander. Simon Pistoris, I. V. D., der berühmte Leipziger Ordinarius und sächsische Kanzler (geb. 28. Okt. 1489, † 1562) studirte von 1510—1512 in Italien unter Jason de Mayno, Philipp Decius, Franciscinus und Rochus Curtius, Paulus Picus u. A.[71]) Sein Sohn Modestinus Pistoris, I. V. D., hörte längere Zeit in Pavia Alciat, in Padua Marianus Socinus den Jüngeren (kehrte 1541 aus Italien zurück). Ein Schüler desselben: Joachim v. Beust, I. V. D., ging 1544 nach Italien und saß zu den Füßen der nämlichen Juristen. Gleichzeitig war Ulrich Mordeisen, später I. V. D., Rechtslehrer in Wittenberg und Leipzig, einflußreicher sächsischer Staatsmann, nach Padua gezogen. Seit dem dritten Decennium des 16. Jahrhunderts wurden auch französische Universitäten von Deutschen vielfach besucht. Aus Haubolds und Hugos Literairgeschichten läßt sich ein Verzeichniß von Schülern der großen Franzosen leicht zusammenstellen.

Zu den Bemerkungen Stobbes (S. 15. 26) über den seit 1546 in Leipzig lehrenden Franzosen Petrus Loriotus füge ich hinzu, daß sich hinreichende Nachrichten über denselben schon bei Hugo (Literairgesch. 3. Vers. S. 270 u. a.) finden. Er war gebürtig aus der Franche-Comté („Salinensis" nennt er sich in einem Consil), hieß eigentlich Pierre Loriol (daher er auch unter dem Namen Laureolus vorkommt) war 1528—1545 Rechtslehrer zu Bourges, 1546—1554 in Leipzig, dann wieder in Valence, 1564 in Grenoble, † um 1573. Als 1557 Cujacius dem Ruf nach Valence Folge leistetete, war Loriot in der Juristenfakultät, welche dem neu eintretenden jüngsten Mitgliede aus Achtung vor

---

Hierauf zog er sich in seine Vaterstadt zurück, um das Syndikat zu übernehmen, welches er bis 1520 verwaltete. † Donnerstags nach Vincentii (25. Januar) 1526. 1516 war ihm seine erste, 1524 seine zweite Gattin (eine Tochter des Zwickauer Rathsherrn Urban Schwarzenberg) gestorben. — Ob König die ihm 1504 angetragene sächsische Kanzlerstelle in Ostfriesland angetreten hat? Oder ob die Angabe, daß König 1508 Kanzler geworden, auf ein Leseirrthum beruht und vielmehr sein Kanzellariat auf die Jahre 1404—1510 zu verlegen ist? Mit letzterer Annahme würde stimmen, daß 1511 die Kanzlerstelle in Ostfriesland wieder erledigt war, denn sie wurde Chr. Scheurl angeboten.

[71]) Matth. Wesenbecii, Exempla Iurisprudentiae (Lips. 1584) pp. 65. 66.

seinem Verdienste den ersten Rang einräumte. Ein Consilium Coriot's („breue sed neruosum") findet sich in Kirchoffs Consilienſammlung (T. II p. 109). Lipenius erwähnt von ihm eine Explicatio in 2am partem Dig. vet. theor. pract. Lugd. 1557. 1655. fol. Der Grund, weshalb er in Leipzig angefeindet wurde, ist nicht, daß er, wie Stobbe annimmt, systematische Vorlesungen über R. R. hielt, sondern daß er die elegante Interpretationsmethode der damaligen französischen Jurisprudenz einzuführen bestrebt war (er „lehrte auf Cujas'sche Manier", wie Spangenberg bezeichnend sagt), was bei den Anhängern der althergebrachten Methode noch mehr Entsetzen verursachte, als ein gänzliches Verlassen der exegetischen Lehrweise. Wie Coriots Vorträge wirkten, läßt sich aus Briefen des Jüngern Justus Jonas (I. V. D., enthauptet am 20. Juni 1567) entnehmen. Der unglückliche Mann lehrte einige Jahre in Wittenberg zur Aushülfe für den anderweit verwendeten Ordinarius D. Laurenz Lindemann. Seine schiefe Stellung zu den Fakultätsmitgliedern sucht er nun in Schreiben an Herzog Albrecht von Preußen damit zu entschuldigen, daß er einer anderen wissenschaftlichen Richtung angehöre, wie die Wittenberger: er sei zu Leipzig gebildet und promovirt (1559), heißt es, und lese er auf „andere Art" als die Wittenberger Professoren, deshalb wollten ihn dieselben nicht vorwärts kommen lassen.[72]) Die Wittenberger Juristen wären seltsam. Ursache sei, daß man bisher anstatt der Rechte nichts anderes, als subtile, spitzfindige Dinge, womit man die Leute unter einem Schein des Rechtes „vervortheilen" konnte, studirt und gelernt habe. Jetzo aber erwecke Gott in Frankreich und anderen Orten Leute, „die der Juristen Betrügerei ja so scheinbar an den Tag geben, als der seelige Mann Luther des Papstes und seiner Theologen Buberei an den Tag gegeben hat."[73]) — Jonas war, wie mit Sicherheit angenommen werden darf, Coriots Zuhörer in Leipzig gewesen.

In Wittenberg hatte schon geraume Zeit vorher ein Franzose vorübergehend gelesen. Michael Bignun, der Rechte Doktor, war 1540 vom Kurfürsten Johann Friedrich auf ein Jahr als

---

[72]) Brief vom 20. April 1561 an Herzog Albrecht von Preußen. Königsberger Geheimes Archiv, Schrank 3, Fach 40 n. 112.

[73]) Brief aus dem Febr. 1563. Vgl. Joh. Voigt, Briefwechsel S. 408.

Lehrer der Kaiserlichen Rechte mit einer Besoldung von 100 Gulden angenommen worden und wurde seine Wirksamkeit vom Kanzler D. Gregor Brück sehr gerühmt.[74])

Unter den ausländischen Docenten in Ingolstadt hätte Stobbe nicht Viglius Zuichemus vergessen sollen, welcher von 1537—1542 dort lehrte und außerdem hätte wohl Nicolaus Everardi der Jüngere (geb. 1498, † 1561) eine Erwähnung verdient, dessen Corpus institutionum Iustiniani (Dilingae 1574. fl. 8)[75]) von Bedeutung ist.

In Jena waren die Niederländer Mattheus und Petrus Wesenbeck, in Wittenberg Mattheus Wesenbeck thätig.

Doch kehren wir noch einmal zum 15. Jahrhundert zurück und werfen wir einen Blick auf das Verhältniß des Studiums des kanonischen Rechts zu demjenigen des Civilrechts. Daß ersteres in ausgedehnterem Maaße studirt wurde, als letzteres, mag Stobbe zugegeben werden. Es hatte dies seinen Grund vornehmlich darin, daß für die Rechtsverhältnisse des Klerus, der zahlreichen Domkapitel, geistlichen Corporationen und Stiftungen überhaupt die kanonischen Rechtsquellen ausgiebiger waren, wie die römischen, ferner aber auch darin, daß der romanische Prozeß auf kanonistischen Grundlagen ruhte und in den Vorlesungen über kanonisches Recht vorgetragen wurde. Mit der Annahme des romanischen Prozesses aber nahm auch die Anwendung fremden materiellen Rechts in den Gerichten ihren Anfang, nicht blos in den Gerichten der Kirche, denn da verstand sie sich von selbst, sondern auch in weltlichen Gerichten sowie Kompromißinstanzen und es blieb dabei ganz gleichgültig, ob Doktoren des Civilrechts oder des kanonischen Rechts Richter waren. Es wäre ganz falsch anzunehmen, daß der Doctor decretorum blos auf kanonisches Recht sich verstanden habe, denn meistens hing es von ganz äußerlichen Umständen (z. B. vom Kostenpunkt) ab, ob man den Grad in dem einen oder anderen oder in beiden Rechten nahm.

---

[74]) Nach Urkunden des Weimarer Kommunalarchis Reg. O. Bl. 175 Lit. BBB und Reg. A fol. 186b No. 14.

[75]) Vgl. darüber G. Hänel im Serapeum 1857 p. 32. Handschriftlich befindet sich auf der Bamberger Bibliothek von Nic. Everardi: **Annotationes in Pandectar tit. 29 de probationib., petitionib. etc.**, geschrieben 1571. Vgl. Jäck, Bamberger Bibliothek II S. 30.

Stobbe benutzt zum Beweise seiner Behauptung über die Prävalenz des kanonischen Rechts die Thatsache, daß in den deutschen Buchdruckereien im 15. Jahrhundert viel mehr kanonistische als romanistische Werke die Presse verließen.

Mag man die Richtigkeit derselben und ihre bedingte Beweiskraft zugestehen, aber im Einzelnen bedürfen die Angaben Stobbes (S. 17 Not. 34[a]) hie und da die Ergänzung und Berichtigung.

Institutionenausgaben im 15. Jahrhundert zähle ich nicht mit Stobbe 47, sondern 55 (wenn ich Hain nn. 9535 und 9536 für eine nr. rechne). Unter diesen sind in Deutschland nicht, wie Stobbe angiebt, 10 sondern 11 Ausgaben gedruckt, indem im Jahre 1476 in Basel bei M. Wenßler 2 Ausgaben erschienen (Hain nn. 9499 und 9500). Auch die Ausgabe Lovanii 1495 (Hain 9496) darf man wohl den deutschen Ausgaben beizählen, so daß 12 Stück herauskommen, denen noch die eine oder andere der ohne Ortsangabe erschienenen Drucke hinzuzufügen sein dürfte. Dieser Zahl gegenüber ist es interessant, zu konstatiren, daß in Venedig allein 22 (resp. 23) Ausgaben veranstaltet waren. Aber gerade daraus können wir das Unsichere von Stobbes Schlußfolgerung erkennen. Von Venedig aus wurden die oberitalienischen Universitäten, namentlich Pavia und Padua, mit Exemplaren versehen und dort acquirirten auch die deutschen Scholaren ihren Bedarf.

Unrichtig ist es, wenn Stobbe behauptet, von den Digesten sei in Deutschland bis auf Haloander keine Gesammtausgabe erschienen. In den Jahren 1482—1504 kam, wie schon bei Spangenberg (Einleitung S. 693 ff.) zu lesen steht, in Nürnberg bei Koberger eine vollständige Ausgabe nicht nur der Pandekten, sondern des ganzen römischen Rechtsbuchs heraus. Einzelne Stücke dieser Ausgabe existiren auf verschiedenen Bibliotheken, sämmtliche Theile besitzt D. iur. C. Salkowski in Königsberg. Demgemäß modifiziren sich auch Stobbes übrige Angaben. Das Dig. vetus erschien in Deutschland (bis 1536 mit Ausnahme der Haloandrina) zwei Mal: Nuremb. Koberger 1482 und 1492 (bloßer Abdruck der Ausgabe von 1482); Infortiatum ein Mal (Nuremb. Koberger 1503 cf. Panzer XI 468 und Spangenberg a. a. O.), vielleicht noch ein zweites Mal (ibid. 1492 cf. Spangenberg a. a. O. S. 639 Not. 158); Dig. nouum zwei Mal (Nuremb. Koberger 1483, Basil. s. a.) und vielleicht ein drittes Mal

(Nuremb. Koberger 1492 cf. Spangenberg a. a. O.). Die Codexausgaben sind von Stobbe richtig angegeben, aber zu den Ausgaben der Volumen kommt hinzu: Nuremb. Koberger 1504 (cf. Panzer XI p. 469, Spangenberg a. a. O. S. 675).

Die kanonischen Rechtsquellen anlangend, so wurde das Decretum Gratiani im Laufe des 15. Jahrhunderts in Deutschland nicht 15 Mal, wie Stobbe angiebt, sondern 16 Mal gedruckt. Es kommt nämlich zu den von Panzer aufgezählten Ausgaben noch eine hinzu: Basil. per Bernhardum Richel. 1476. fol. (Vgl. Serapeum 1851. Intell. Bl. S. 41). Von den Decretalen zählt Stobbe außer der Mainzer Ausgabe von 1473 19 Ausgaben und weiß ich nicht, ob darunter die bei Panzer fehlende Ausgabe von 1474 bei Günther Zainer (Vgl. Serapeum 1850 S. 32) mit inbegriffen ist. Ebenso ist es mir zweifelhaft, ob unter den von Stobbe aufgeführten 13 deutschen Ausgaben des Liber VI^tus die Ausgabe Mogunt. Pet. Schöffer 1470. fol. (Serapeum 1852 S. 53) enthalten ist. Von den Clementinen zähle ich bei Panzer 14 deutsche Ausgaben vor 1501, dazu kommen aber noch 2 Ausgaben: Basil. per Mich. Wenssler 1476. fol. und 1478. fol. (Serapeum 1851. Intell. Bl. S. 41 und 43), im Ganzen also 16 deutsche Ausgaben, nicht 13, wie Stobbe will.

Daß im Laufe des 15. Jahrhunderts nur wenige Werke der italienischen Legisten gedruckt wurden, muß Stobbe zugegeben werden. Doch waren auch für diese die fast ausschließlichen Druckorte Venedig und Mailand, von wo aus der Bedarf in Deutschland gedeckt wurde. Mir sind außer den von Stobbe namentlich aufgeführten Drucken folgende in Deutschland hergestellte Ausgaben bekannt:

Bartoli de Saxoferrato Lectura super authenticis. Nuremb. Koberger. 1478. fol. m. (Panzer II p. 181 n. 57; Hain 2627). Bartoli Repetitio L. l. C. de dignitate etc. (De Nobilitate, De insigniis et armis, De Falcone, De Regimine reipublicae ciuitatis) Liptzk 1493. 4°. (Panzer I 479 n. 56, Hain 2636). Bartoli Tractatus iudiciorum nebst: Processus Sathane procuratoris infernalis Contra genus humanum Coram deo nostro Iesu christo. Eius quidem generis ipsa intemerata virgo Maria aduocata existit. (Colon. Henr. Quentell. s. a. Hain 2642.)

Baldi de Vbaldis Lectura circa quatuor libros Insti-

tutionum. Colon. Ioh. Koelhoff. 1477. fol. (Panzer I 282 n. 47, Hain 2271).

Pauli de Castro Consilia. Nurmb. Koburger 1485. fol. (Panzer II 198 n. 146, Hain 4641).

Angeli de Gambilionibus de Aretio super omnibus Institutt. libr. Spirae. Petr. Drach. 1480. fol. (Hain 1599). Angeli de Aretio Lectura super prima parte Institutionum. Colon. 1492. fol. (Panzer I 306 n. 211, Hain 1610).

Ludovici Pontani Singularia in causis criminalibus etc. Lubecae cira 1492. fol. (Panzer I 527 n. 12, Hain 13268) und Argent., Eggesteyn s. a. (Hain 13267).

Oldradi (de Ponte) de Laude Casus et quaestionis (Basil.) 1481. fol. (Panzer I 152 n. 34, Hain 9935).

Lanfranci de Oriano (de Brixia) Repetitiones Colon. Ioh. Koelhoff. 1488. fol. (Panzer I 299 n. 152, Hain 9882).

Häufiger als umfangreiche Commentare und Consilia, deren Studium und Benutzung immer schon einen achtungswerthen Grad von Rechtskenntniß voraussetzte, wurden in Deutschland Werke gedruckt, welche geeignet waren, eine Uebersicht über das ganze Rechtsgebiet zu verschaffen und gewissermaßen als Compendien oder aber als Nachschlagbücher in der Praxis zu dienen. Dahin gehört das von Stobbe erwähnte Repertorium iuris von Ioannes Calderinus (Basil. 1474. fol. Hain 4248), das Repertorium (vtr.) iuris Petri (de Monte) Episcopi Brixiensis (Nuremb. per Andream Frisner Bunsidelensem et Jo. Sesenschmid 1476. fol. III Voll. cf. Panzer II. 173 n. 29, Hain 11588), das Repertorium vtriusque Iuris tribus constans partibus des Ioanaes Bertachinus de Firmo vtr. iur. doct. (Nurembergk. Koberger. 1483. Partt. 3. fol. cf. Panzer II 196 n. 132, Hain 2982), das Repertorium iuris des Ioannes Milis alias Absenti (de Verona) (Basil. Nic. Kesler 1488. fol. Hain 11156, Serapeum 1852 S. 59; auch Lovanii 1475. fol. Hain 11154). Ferner rechne ich hierher den ungemein häufig gedruckten Vocabularis vtriusque iuris: S. l. e. a. 3 Mal (vielleicht: Nurmb. Koberger. cf. Panzer II 235 n. 347. Basil. Wenssler. cf. Panzer I 196 n. 284. Basil. (?) cf. Panzer I 201 n. 316); Norimb. 1478. fol. (Panzer II 182 n. 62); 1481 (Panzer II 188 n. 90); 1496 (Panzer II 220 n. 263); Spirae per Petr. Drach 1477

(Panzer III 18 n. 3); 1478 (Panzer III 19 n. 7); Argent. 1486 (Panzer I 30 n. 92 cf. Serapeum 1848 S. 157); 1490 (Panzer I 45 n. 201 cf. Serapeum 1848 S. 168); 1494 (Panzer I 53 n. 276 cf. Serapeum 1861 p. 335); 1500 (Panzer I 66 n. 382); Basil. Kessler 1488 (Panzer I 163 n. 94).

Auch Ioannes de Turnovt, Casus breues super totum Corpus legum. dreimal s. l. e. a. (Lovanii, Coloniae) fol. (Panzer I 523 n. 98, Hain 15685—15687, Serapeum 1862 p. 587); dann die schon erwähnten Flores vtriusque iuris ex uoluminibus Nic. de Tudeschis collecti (Col. 1477) und Galnani (Salviani) de Bononia Differentie LL. et canonum (S. l. e. a. 4 [Memmingae, Alb. Kunne] Panzer I 109 n. 46, Hain 7452) mögen ähnlichen Zwecken gedient haben.

Das zuletzt genannte Werk bildet auch einen Bestandtheil der oft gedruckten und ungemein verbreiteten Traktatensammlung („Liber plurimorum tractatuum"), welche mit dem Modus legendi abbreuiaturas in vtroque iure beginnt und ferner den Prozeß des Johannes v. Auerbach, einen Tractatus praesumtionum (desselben Auctors?), eine Summa Magistri Dominici de ciuitate Visencia qualiter notarij archiepiscoporum et episcoporum debeant notarie officium exercere, einen Tractatus notariatus, einen Tractatus de ordine et processu iudicii, „Vna introductio procuratoris", das Defensorium iuris, den Tractatus exceptionum dn̄i Innocentii IIII; Dyni de Mugilo Tract. praescriptionum, Iacobi de monte Pesselano LL. doctoris tract. de arbitris et arbitratoribus, das obenerwähnte Werk Galnani de Bononia, und Bartoli tract. de tabellionibus in sich schließt. Mir sind folgende, bald mehr bald weniger enthaltende deutsche Ausgaben (des 15. Jahrhunderts) bekannt: 1) Aus der Offizin eines unbekannten Druckers zu Köln, (nach Hain) s. l. e. a. fol. Hain 11479; 2) Aus der Offizin eines unbekannten Druckers (zu Straßburg, nach Panzer) s. l. e. a. fol. Panzer I 80 n. 434, Hain 11480; 3) Argent. (Martin. Flach) 1487 und 88. kl. fol. Panzer I p. 33 n. 119, Hain 11484; 4) Argent. 1490. fol. Panzer I 44 n. 194, Hain 11485; 5) Argent. 1494. fol. Panzer I 52 n. 286, Hain 11487, Serapeum 1861 p. 335; 6) Argent. 1499. fol. Panzer I 64 n. 361, Hain 11488, Serapeum 1860 Intell. Bl. p. 29. 7) Spirae Petr. Drach s. a. 4°. (nicht alle Traktate enthaltend),

Hain 11462; 8 und 9.) Spirae Petr. Drach s. a. fol. Hain 11481; ibid. s. a. Hain 11482; vgl. Panzer III 27 n. 51; 10) Spir. Petr. Drach 1486. fol. Panzer III 23 n. 29, Hain 11483; 11) Nuremb. 1494. Koberger. fol. Hain 11486.

Verschieden von dieser Tractatensammlung ist eine andere, welche zu Köln (Quentel) s. a. 8. erschien. Sie enthält folgende Stücke: Modus legendi abbreuiaturas in vtroque iure; Tractatus iudiciorum Bartoli LL. doct.; Tractatus Renunciationum beneficiorum in publicis instrumentis; Processus Sathanae infernalis contra genus humanum; Ars notariatus; Summa Ioannis Andreae super I° decretalium; Summa Ioannis Andreae super IIII° decretalium. Panzer, Annal. XI 409. 859. Einzelne Stücke bei Hain 11462. 2642. 1067. Vgl. Serapeum 1852 p. 104. 105. Diese Sammlung (wie auch die meisten Ausgaben der zuerst erwähnten) ist typographisch so eingerichtet, daß die einzelnen Stücke selbständig und für sich verkauft werden konnten. Die einzelnen deutschen Separatausgaben des Modus legendi abbreuiaturas in vtroque iure will ich nicht aufzählen, es möchten derselben wohl gegen 20 zusammenzubringen sein. Ebenfalls sehr verbreitet waren die in Deutschland mehrfach gedruckten Anweisungen zum Rechtsstudium z. B. Ioh. Iac. Canis, I. V. D., De modo in iure studendi (Brunnae 1488. 4); Ioh. Baptista de Caccialupis, De modo studendi in vtroque iure (Basil. 1500. 4), Libellus docens modum studendi et Legendi contenta ac abbreuiata vtriusque iuris (Col. 1497. fol.), Iuris utriusque Methodus et Tituli totius libri Authenticorum (Colon. 1481. fol.). Endlich gehören noch hierher die in Mss. wie gedruckten Ausgaben häufig vorkommenden Declarationes siue Expositiones titulorum legalium etc. verschiedener theils italienischer, theils deutscher Verfasser. Sie dienten als Lernbücher und hat Sebastian Brant ein solches herausgegeben, welches Brunnae 1488. 4. Basil. 1490. 4. und dann noch häufig gedruckt wurde.

An Büchern, aus denen eine oberflächliche Kenntniß des Civilrechts sich schöpfen ließ, und zwar gerade an solchen, die für wenig gebildete Praktiker offenbar berechnet waren, fehlte es also schon im 15. Jahrhundert in Deutschland nicht. Es tritt zu den obenerwähnten noch eine ziemliche Reihe von Prozeßwerken hinzu, welche Stobbe unter den Schriften der Kanonisten aufführt. Aber kein Buch fand solche Verbreitung und hat so viel zur Bekannt-

werdung und gewissermaßen Popularisirung des ausländischen Prozesses und damit der fremden Rechte überhaupt in Deutschland beigetragen, wie der (von Stobbe S. 178 Not. 44 erwähnte) Belial des Jacobus de Theramo (geschrieben im Jahre 1382). Im 15. Jahrhundert erschienen davon in Deutschland nach meiner Zählung 10 (sicher 8) Ausgaben des lateinischen Textes und 24 Ausgaben der deutschen Uebersetzung,[76]) ganz abgesehen von den zahllosen Abschriften, deren viele noch heute vorhanden sind.

Stobbe macht die Bemerkung, daß ein Schluß aus den Drucken auf die wissenschaftlichen Bestrebungen als sicherer erscheinen müsse, wie ein solcher aus den handschriftlichen Schätzen der Bibliotheken. Im Allgemeinen mag auch dies zugegeben werden, wenngleich die aus dem 14. und 15. Jahrhundert uns gebliebenen Bibliotheks- und sonstigen Bücherkataloge wichtig genug und keineswegs bei Untersuchungen über die Bedeutung des römischen Rechts in jener Zeit zu übergehen sind. Doch ziehe ich es vor, über diesen Punkt an anderer Stelle mich zu verbreiten.

Wollen wir aber aus den obigen Notizen über das Bücherwesen einen Schluß uns erlauben, so wäre es der: Ein Bedürfniß nach civilistischen Büchern, also nach Kenntniß des römischen Rechts läßt sich nicht verkennen. Aber die Kenntniß, die man erstrebte, war nicht eine wissenschaftliche, den Stoff innerlich durchdringende, sondern eine rein äußerliche, quantitative, durch Declarationes titulorum, Vocabularien und ähnliche Bücher zu erlangende. Verhältnißmäßig nur wenige Männer machten eine Ausnahme und drangen tiefer ein, aber auch diese verwertheten ihre Studien nicht zu wissenschaftlichen Arbeiten, sondern im Leben und in der Praxis. Deshalb besteht der werthvollste Theil der uns gebliebenen juristischen Literatur des 15. Jahrhunderts in Rechtssprüchen und Consilien, welche theils handschriftlich, theils in Sammlungen aus dem 16. und folgenden Jahrhunderten uns erhalten sind. Ueber die wissenschaftliche Bedeutsamkeit der Männer, welche jene consiliatorische Thätigkeit übten, habe ich schon oben eine Andeutung gegeben. Hier will ich nur noch neben den bereits erwähnten, einige der ausgezeichnetsten namhaft machen.

Tilemann Brandis (Brandiß, Brandeß), I. V. D.,

---

[76]) Auch eine mehrfach gedruckte französische, wie eine böhmische Uebersetzung existirt.

Probst der heil. Kreuzkirche zu Hildesheim, hatte in Padua unter Alexander v. Imola († 1477) studirt.[77]) Consilien von ihm finden sich hie und da gedruckt, so bei H. Göde ein Consil: „De pretio rei feudalis“ und ein Consil: „De dote“;[78]) ein handschriftliches Consil desselben „De societate stanni“ befindet sich in Kuppeners Collectaneen (vgl. Muther im Jahrb. VI S. 166).

Georg Walter (Ieorgius walteri) aus Danzig in Preußen (daher auch Ieorgius walteri de Prussia), Decr. D. Bononiensis, † 1475. Ein Consil von ihm findet sich gedruckt in (Kirchoffs) Responsor. siue Consilior. T. II. T. I cons. XXXVIIII pp. 458 sq., eine handschriftliche Sammlung von Cosilien desselben bewahrt die Greifswalder Kirchenbibliothek St. Nicolai.[79])

Liborius Meyer aus Lübeck, I. V. D., in nouis iuribus Ordinarius in Rostock um 1477—1497. Vgl. über ihn und seine handschriftlich noch vorhandenen praktischen Arbeiten Krabbe, Universität Rostock I S. 241 ff.

Christoph Kuppener, I. V. D., † 1511. Ueber ihn und seine im Königsberger Archiv befindliche handschriftliche Consiliensammlung s. Muther im Jahrb. VI S. 149 ff.

Henning Göde, seit 1489 I. V. D., Lehrer des kanonischen Rechts zu Erfurt, seit 1511 Probst der Allerheiligenkirche und Ordinarius iur. canonici zu Wittenberg, † 1521. Seine durch Melchior Kling im Jahre 1543 herausgegebene Consiliensammlung ist von großer Bedeutung. Wimpina[80]) sagt von ihm, er sei Consulent aller nördlichen Städte und Fürsten, insonderheit wird er als Urheber des Friedens zwischen Lübeck und Dänemark bezeichnet. Es mag gestattet sein, hier die auf viele Consulenten jener Zeit passende und auch für den Schreiber charakteristische Schilderung abdrucken zu lassen, welche Mutian[81]) von ihm entwirft:

---

[77]) H. Goede, Consil. fol. CCLXV[b] n. VII: Idem tenet praeceptor meus dominus Alex. de Imola; fol. CCLXVI n. XVI: et dominus Alex. de Imo. . . . prout etiam in voce dum Paduae ordinarie legeret ab eo audiui et reportaui.

[78]) H. Goede, Consil. fol. CCCXXX sq. und CCLXV sq.

[79]) Rosegarten, Gesch. der Universität Greifswald I S. 93.

[80]) Centur. n. LXXXI (ed. Merzd.) pp. 79. 80.

[81]) Epistula Mutiani Rufi (n. CCCLVI) ad M. Herebord (ex Gotha MDVII.Cal. Maii) in Tentzelii Supplem. histor. Goth. p. 170 sq.

„Ergo Henningus non est IC^tus perfectus? tu erras . perfectissimus est. Communicamus huius quoque amentiam. Eminet (ne mentiar) inter aequales, et nunc adest duci Georgio: [82]) iturus cum eo Constanciam, ut Phrisiis hostibus et aduersariis Georgii magno flandi clamandique tumore obstrepat in Senatu Cesariano. Plurimum in eo valet memoriae firmitas: animi vigor: quem nec metus frangit: nec acclamatio terret: nec audientium autoritas retardat. Habet naturalia instrumenta litigandi, et usu rerum peritus habetur. Quae quidem tantum valent, ut frequenter ingenii et facundiae famam faciat. Magnum est, quis dubitat?, patrocinari principibus, et summos viros habere clientes. Sed haec rara felicitas. Nullo tamen modo dici potest orator. Causidicus est et nummatior aduocatus. Nam orator est vir bonus et dicendi peritus. Qui apud historicos tum veterum tum nouorum exemplorum copiam obseruauit . qui non solum iuris anfractus et eruendae veritatis anfractus adit: et scit ubi litium cardo versetur: sed etiam natura, doctrina et experimentis eo dignitatis venit, ut senatum regat consilijs et popularem errorem pro sua solertia ducat ad meliora. Non est negandum, quin umbram et simulacrum oratoris gerat ille vester Hortensius . etsi praeter inanem loquacitatem et audaciam et ambitionem reuera nihil praeclarum in eodem inuenio . fortuna et vulgi opinio multa possunt.“

Daß des Gothaischen Canonicus Urtheil über Göde einseitig und hart ist, unterliegt keinem Zweifel. Ein anderer Zeitgenosse, Christoph Scheurl, schildert in einem Brief an Otto Beckmann, dd. 17. März 1520, worin er über die von ihm als Nürnberger Abgesandter an den spanischen Hof unternommene Reise berichtet, die Person des Mercurinus Gattinara. Er schreibt: „Gattinara ist ein zierlicher Redner, unterrichteter Rechtsgelehrter, treuer Rath, unverdroßner Arbeiter, fruchtbar an Ideen, sanft, fröhlich, munter, leutselig und erfahren. Er speist nie allein, belustigt sich an munteren Gästen, freut sich, lacht, plaudert, mischt während der Mahlzeit Ernstes unter den Scherz. Er ist gemäßigt, von sehr feinen Sitten, leicht zugänglich, gütig, gefällig.“ Ueberhaupt, fährt Scheurl fort, erinnert Gattinara in seinem

---

[82]) Herzog Georg v. Sachsen.

ganzen Wesen an Henning Göde und die nämliche schlanke Gestalt und feine Bildung erhöht die Aehnlichkeit.[83]) Auch ein neuerer Schriftsteller, Kampschulte,[84]) läßt Göde mehr Gerechtigkeit widerfahren als Mutian, indem er von ihm rühmt, er sei vor allem eine ächt deutsche Natur gewesen.

Von süddeutschen Juristen wären etwa hier noch zu erwähnen: Konrad Oberndheim von Frankfurt a. M. (Conradus de Francfortia), Decr. D., von 1460 an Ordinarius des kanonischen Rechts in Freiburg,[85]) Ulrich Kraft aus Ulm, I. V. D., dessen Lob aus Zasius Mund („Vdalricus Kraft dum vixit inter Germaniae doctores antistes") sehr ehrend ist,[86]) Conrad Stürzel aus Kitzingen, Decr. D., 1460 — 1478 Freiburger Universitätslehrer, dann Kanzler der vorderösterreichischen Re-Regierung zu Ensisheim (Wimpheling sagt von ihm: „Quis legum notitia et omni dicendi genere morumque suauitate et fide integra praestantior fuit Conrado Stürzelio?"); [87]) Ulrich Molitor aus Constanz, Decr. D. Papiensis, Advokat und Procurator, dann am kaiserlichen und königlichen Hof, Procurator und Redner am kaiserlichen Kammergericht, schrieb den bei Stobbe (S. 181 Not. 52) citirten Tractat und eine berühmte Schrift: „Von den vnholden oder hexen" (de lamiis et phitonicis mulieribus), zuerst 1489 gedruckt;[88]) endlich Felix Hämmerlin (Malleolus), Decr. D., Cantor und Canonicus zu Zürich und Cantor zu Solothurn um 1450. Den Namen der Letzteren habe ich bei Stobbe ungern vermißt, da unter dessen „Varie oblectationis opuscula et tractatus"[89]) sich auch eine Schrift „De

---

[83]) Vgl. v. Soden, Beiträge S. 100.

[84]) Universität Erfurt S. 41.

[85]) S. über ihn Schreiber, Universität Freiburg I S. 170 ff.

[86]) S. über ihn Stobbe S. 11 Not. 5, Stintzing, Zasius S. 19. 312 u. a., Schreiber, Universität Freiburg I S. 181.

[87]) Schreiber a. a. O. S. 50. 58 u. ö.

[88]) Panzer I 301 n. 174. I 483 n. 96. Hain 11535 — 11538. Panzer, deutsche Annalen I 180 n. 378. I 354 n. 515. Hain 11539. 11540. Handschriftlich befand sich von ihm in der Bibliothek des ehemaligen Benedictinerklosters Zweifalten: Vlrici Molitoris Decr. D. Constant. somnium comoediae electionis episcopi Constantiensis Ottonis de Sonnenberg etc. 1475. cf. Serapeum 1859. Intell. Bl. p. 147.

[89]) Panzer I 92 n. 446. I 177 n. 177. Hain 8424 — 8426. Serapeum 1852 p. 60.

obstagio“ befindet. Handschriftlich besaß von ihm die Bibliothek des Benedictinerklosters Zweifalten: „Tractatus de obligationibus parochianorum.“ [90])

V.

Wenn wir bisher, mit Stobbe in der Hauptsache consentirend, uns bemüht haben, die Behauptungen desselben über die geringe Zahl und die Bedeutungslosigkeit der Vertreter des römischen Rechts in Deutschland während des 15. Jahrhunderts einigermaßen zu modifiziren, so sind wir in dem, was er über das Erwachen eines lebhafteren Interesses für das R. R. seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beibringt (S. 19 ff.), vollständigst übereinverstanden. Auch seine Schilderung des Universitätsunterrichtes (S. 22 ff.) ist treffend und wahr. Wir können uns daher darauf beschränken, theils ergänzend, theils berichtigend, einige kleine Bemerkungen hier folgen zu lassen.

Stobbe (S. 21 Not. 37) sagt, nach dem Wittenberger Lectionscatalog von 1507 lehren nur drei Civilisten, von denen „der dritte, Christoph Scheurl (I. V. D. Bononiensis) über das Lehnrecht liest.“ In der That war aber auch dieser „dritte“ a°. 1507 Kanonist, nämlich Ordinarius iurium nouorum (i. e. libr. VI^ti et Clementinarum), als solcher ist er auch in dem Lectionscatalog verzeichnet und seine Vorlesung über den Vsus feudorum ist ebenso eine extraordinaria lectio, wie die von ihm in dem nämlichen Catalog angezeigte lectio „in humanis litteris“ über „Suetonius Tranquillus.“ Scheurl war von Bologna nach Wittenberg berufen, um die Juristenfacultät der jungen Universität in Flor zu bringen. Es gelang dies seinem regen Eifer in hohem Grade: schon 1511 lehrten in Wittenberg außer 4 Kanonisten (darunter Henning Göde) 4 Ordinarien des Civilrechts und außerdem 3 recipirte DD. iur. utr. Scheurl selbst war damals zu einem Ordinariat des Civilrechts gelangt. Ueber Scheurl, den Stobbe noch S. 61 und öfter erwähnt, wäre zu vergleichen gewesen v. Soden, Christoph Scheurl der Zweite. Nürnb. 1847. 8. und derselbe, Beiträge zur Geschichte der Reformation ꝛc.

---

[90]) Serapeum 1859. Intell. Bl. p. 147.

Nürnb. 1855. 8., sowie Muther, Statuta facultatis IC^torum Vitebergensium a. MDVIII composita etc. 1859. 8° pp. XIIII sqq. und Politische und kirchliche Reden aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts in den N. Preuß. Provinzialblättern 3. F. Bd. V. S. 223 ff. Stobbe nennt Scheurl einen „Freund Luthers." Er hätte ihn ebensogut „Feind Luthers" nennen können, denn seit 1527 etwa hatte sich die frühere Freundschaft in Feindschaft verwandelt. Chr. Scheurl gehörte der älteren Generation von Humanisten an, aus welcher so Mancher der Anfangs mit Begeisterung aufgenommenen Reformation später den Rücken kehrte.

Die Bestrebungen der Humanisten und ihr Verhältniß zur Jurisprudenz behandelt Stobbe ausführlich und recht anziehend. Wenn er jedoch als Beispiele von Humanisten, „welche wegen des reichhaltigen antiquarischen Stoffs, welchen das Corpus iuris ciuilis enthält", sich zugleich auf juristische Studien warfen, Mutian und Eoban Hesse anführt (S. 34), so ist zu bemerken, daß Ersterer sein Doktorat im kanonischen Recht, wohl nie als etwas anderes betrachtete, als einen Titel, welcher ihm zu einer annehmlichen Lebensstellung verhelfen konnte, während der Andere ebenfalls nur, um ein leichteres und glänzenderes Fortkommen sich zu sichern, die Jurisprudenz vorübergehend ergriffen hatte. Durch Bischof Hiob von Pomesanien war er dazu bewogen und mit den nöthigen Büchern ausgestattet worden. Aber die Bücher verkaufte er, die Jurisprudenz hing er baldmöglichst an den Nagel. Eher hätte Stobbe unter den Humanisten, die es ernstlich mit der Jurisprudenz meinten, Johannes Alexander Brassicianus („poeta et orator a Caesare laureatus, artt. et Iurium ciuilium doctor") nennen können, welcher seit 1524 [91]) in Wien lehrte und 1526 an Eoban Hesse schrieb: „— — Doceo . . . quotidie stata hora Iuris ciuilis integrum et syncerum, quem vocant, textum, omissis Accursii deliramentis omnibus. Videor cum hydra luctari, adeo resecto uno capite, tria renascuntur. Ad haec, quia veterem enarrandi Iuris ciuilis consuetudinem adhuc mordicus obseruant, Dij boni, quam obstrepunt, quam nugantur! Sed eripui manubrium e manibus inuidorum, adque sedulo, ultra professionem iuris ciuilis

[91]) In diesem Jahre ist er in das Matrikelbuch der rheinischen Nation zu Wien eingetragen.

(nam cineritios Canones nunquam attigi) quo labore possum, nescio qua fruge, et graece et latine praelego.[92])

Dem gegenüber, was Stobbe (S. 38 ff.) über den Mangel deutschen Nationalgefühls bei den Gelehrten jener Zeit ausführt und seiner Behauptung entgegen, daß die damaligen Zustände „den Gedanken an eine Einheit des deutschen Volkes gar nicht aufkommen ließen", muß ich an das erinnern, was Stintzing über „das patriotische Kämpfen um Ehre und Integrität des deutschen Reichs" in den deutschen Humanistenkreisen (Zasius S. 31 ff.) bemerkt Ferner verweise ich auf meinen schon citirten Vortrag: „Politische und kirchliche Reden aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts." Nicht ohne Bedauern habe ich in einer „Geschichte der deutschen Rechtsquellen" den Namen Conrad Peutingers vermißt,[93]) welcher nebst Jacob Wimpheling den ersten Anstoß zu ernstem Studium des deutschen Alterthums gab und so die Begründung einer Quellengeschichte des deutschen Rechtes — welche allerdings erst Hermann Conring zuzuschreiben ist — vorbereitete.[94])

In der Biographie des Zasius würde ich anstatt „Professor legum" geschrieben haben „Ordinarius legum." Der Titel Professor war bekanntlich kein offizieller und wurde nur ausnahmsweise und selten nichttheologischen Universitätslehrern beigelegt.[95]) Unrichtig ist, daß Zasius der „erste Historiker des R. R." gewesen sei, denn die Röm. Rechtsgeschichte des Aymarus Rivallius (Aymar du Rivail, Seigneur de la Rivaliere) erschien — wenn nicht früher — a° 1515 (Valent. 8.) also vor des Zasius Scholien zu Fr. 2 d. O. I. (1518). Unter den bedeu-

---

[92]) Eobani Hessi Epistulor. libr. XII. Marpurgi 1534. fol. p. 32.

[93]) Peutingers Sermones conuinales de mirandis Germaniae antiquitatibus erschienen nicht erst 1506, wie Stintzing a. a. O. S. 33 Not. 1 und Gengler in der in folgender Note zu citirenden Schrift (S. 91) meint, sondern bereits 1496 (Argentin. 4). cf. Panzer I 58 n. 312.

[94]) Vgl. auch Gengler, Ueber Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte. Erl. 1860. S. 28 ff. 78 ff. 91.

[95]) Vgl. Muther in den Neuen Preuß. Provinzialbl. 3. F. Bd. V. S. 37. Zu dem dort Angeführten setze ich hinzu: 1439 wird in Leipzig Iacob Mesebach de Stendal medic. professor genannt, vielleicht das älteste Beispiel, daß der Titel Professor einem andern als einem Theologen gegeben wird. Auch in Köln wurde schon im 15. Jahrhundert Juristen der Titel Professor beigelegt, wie das Beispiel von Nicasius Voerda lehrt. S. oben.

tenden Juriſten des 16. Jahrhunderts zählt Stobbe zu meiner Freude auch Johann Apell auf. Anknüpfend an die Leiſtungen desſelben giebt Stobbe (S. 43 f. Not. 86) intereſſante Notizen über deutſche Juriſten, welche „ſyſtematiſche und compendiariſche Behandlung des Rechts" erſtrebten. Es iſt hier nicht am Platze, dieſes Thema weiter zu verfolgen, ich werde an anderer Stelle darauf zurückkommen, nur ſo viel will ich bemerken, daß in dieſer Beziehung bisher immer noch ſehr bedeutende Erſcheinungen überſehen worden ſind, beſonders Conradi Lagi Methodica Iuris utriusque traditio, ein ſyſtematiſches Lehrbuch des Civilrechtes, welches zuerſt Francof. 1543 bei Egenolf in Folio und außerdem noch 7 Mal (zuletzt Lugd. 1592) erſchienen iſt.

Conradus Lagus (Haſe oder Haſſe) aus Kreuzburg in Heſſen, lehrte zu Wittenberg in der Artiſtenfakultät von 1522 bis 1540, wurde 1540 I. V. D. und Syndicus der Stadt Danzig, † am 7. November 1546. Er hatte in Wittenberg gleich vielen anderen Mgri. artt. privatim auch Jurisprudenz gelehrt und zu dieſem Behufe — dem Beiſpiel folgend, welches Melanthon durch ſeine Loci theologici für die theologiſche Dogmatik gegeben — eine ſyſtematiſche dogmatiſche Darſtellung des civilrechtlichen Inhalts der Juſtinianiſchen und, ſoweit ſie modifizirend oder ergänzend eingreifen, kanoniſchen Rechtsquellen verabfaßt. Dieſes Werk dictirte er ſeinen Zuhörern. Schnell erlangte dasſelbe einen großen Ruhm, Abſchriften über Abſchriften wurden gefertigt, deren eine der Frankfurter Buchdrucker Chr. Egenolf von einem Studenten kaufte und, ohne die Bewilligung des Verfaſſers erlangt zu haben, abdruckte. Der ſich an dieſe Veröffentlichung knüpfende Streitſchriftenwechſel zwiſchen Lagus und Egenolf mag hier übergangen werden. Verſchweigen aber will ich nicht, daß Lagus nach dem nämlichen Syſtem, welches er in ſeiner Methodus iuris ciuilis verfolgt, auch ein Lehrbuch des ſächſiſchen (deutſchen) Rechts verfaßt hat, welches als „Compendium iuris ciuilis et Saxonici" etc. Cunradi Lagi" lange nach ſeinem Tode durch Joachim Gregorij aus Prietzen zum Druck gebracht wurde (Magdeb. 1597. 4. Ibid. 1603. 4). So iſt denn Lagus der erſte Deutſche, welcher Lehrbücher des Pandektenrechts und deutſchen Privatrechts verabfaßt hat. Ein weitergehendes wiſſenſchaftliches Intereſſe bietet es, daß die Partitiones iuris des Thomas Freigus († 1583), in welchen ſich, wie in anderen Schriften desſelben Autors, die

Philosophie des Peter Ramus „unverkennbar spiegeln soll“ (Stintzing), nichts weiter enthalten, als eine tabellarische Uebersicht des Systems von Conrad Lagus. Wir bedürfen zum Beweise nicht einmal einer Vergleichung des Inhalts, denn in der Ausgabe von 1570 heißt es auf der Rückseite von Bl. III: „Elenchus partitionum Iuris ex Conradi La. Methodo“ und die Ausgabe von 1581 trägt den Titel: Ioan. Thomae Freigij partitiones iuris utriusque e Conradi Lagi methodo expressae etc.

Die systematischen Rechtslehrbücher des Conrad Lagus sind um 1530 verabfaßt. Sie wurden bis in's 17. Jahrhundert hinein als Compendien gebraucht. Aber wenn wir damit die gleichem Zwecke dienenden Schriften vergleichen, die im letzten Viertel des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts edirt noch zu Lagus Zeiten au courant waren: Das Viatorium seu directorium iuris Johannis Berberij, [96]) die Expositiones und Declarationes titulorum legalium eines Sebastian Brant und Anderer oder gar die Compendia iuris canonici und iuris ciuilis des Petrus Ravennas — welch wunderbarer Abstand! In diesen Barbarismus, todter Mechanismus und wüster Notizenkram, dort gereinigte Sprache, Quellenstudium, kräftiges Ringen nach geistiger Beherrschung und freier Gestaltung des Stoffes, richtige Scheidung des Wesentlichen von dem minder Bedeutenden. Fürwahr es ist ein gewaltiger Weg, welchen die Wissenschaft in etwa 30 Jahren durchlaufen hatte und wir sind häufig undankbar, wenn wir von unserm fortgeschrittenen Standpunkt aus verkennen, was Humanisten und Reformatoren direct oder indirect auch für unsere Wissenschaft geleistet haben.

VI.

Stobbe geht S. 44—63 darauf über „Einfluß und Ansehen der Doctores“ an den Höfen der Fürsten, in den Städten als

---

[96]) Verabfaßt 1475. Außer der bei Hain 2793 beschriebenen Ausgabe ist mir eine solche (in meinem Besitz befindliche) aus dem Jahre 1500. 8. (per Thomam de Campanis) bekannt, welche sich auf mehrere frühere Drucke bezieht. Berberius beginnt mit dem Kriminalrecht, „quia ordo naturae est primo delinquere quam contrahere per se vel per alium posse.“

Consulenten in vortrefflicher Weise zu schildern. Weitere Abschnitte verbreiten sich über die Schöffenstühle und Juristenfakultäten in ihrer praktischen Thätigkeit (S. 63—82), sowie über das allmählige Eindringen der Gelehrten in die Gerichte (S. 83—110). Diese Themata, bisher in der Literatur ungebührlich vernachlässigt, sind mit erschöpfender Gründlichkeit behandelt und es bleibt ein dauerndes Verdienst Stobbes, Klarheit in diese in ihrer Wichtigkeit wohl schon erkannte, aber noch nicht durchgearbeitete Partie der deutschen Rechtsgeschichte gebracht zu haben.

Zu geringes Gewicht scheint uns auch hier wieder gelegt zu sein auf die praktische Wirksamkeit der Juristen des 15. Jahrhunderts. Wir sind mit Stobbe darin einverstanden, daß die Anwendung der fremden Rechte bei den Gerichten der Landesherrn und Städte sich erst seit Ende des 15. Jahrhunderts wahrnehmen läßt und dann im Lauf des 16. Jahrhunderts allmählig durchdrang. Aber die Thätigkeit der Doktoren hatte im 15. Jahrhundert ihr besonderes Feld: die Streitigkeiten der Landesherren und Städte unter sich und auch mit Untergebenen wurden meistens durch Compromißinstanzen entschieden, also durch Schiedssprüche, welche die damit beauftragten Räthe der „Schiedsfürsten" bezw. „Städte" oder zugezogene Universitätslehrer verabfaßten. Dabei wurde dann wacker römisches und kanonisches Recht angewendet. So war 1489 der Streit zwischen den Herzögen von Mecklenburg und der Stadt Rostock durch ein Schiedsgericht zu Wismar entschieden worden, zu welchem König Johann von Dänemark, die Bischöfe von Lübeck, Schwerin, Ratzeburg sich persönlich eingefunden, der Kurfürst Johann von Brandenburg den Bischof Busso von Havelberg nebst 5 kurfürstlichen Räthen abgeordnet, die Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund ihre Rathssendboten geschickt hatten. Unter letzteren nahm Albert Kranz (damals Baccalarius, später D. theol. et decretor.) als „Syndicus et Procurator Dominorum Proconsulum" von Lübeck und Hamburg eine hervorragende Stellung ein. Die Verhandlungen fanden „in der allgemeinen Form gerichtlichen Verfahrens statt", d. h. in wechselnden Schriftsätzen. [97]) Aehnlich wurden die Differenzen zwischen den Herzögen von Braunschweig und der Stadt Braunschweig im Jahre 1494 nach dreitägigen Verhandlungen zu Zerbst durch einen im Namen der Schieds-

---

[97]) Vgl. Krabbe, Universität Rostock S. 209 ff.

fürsten von Rechtsverständigen (Doctores) aus Erfurt, Basel, Heidelberg gesprochenen Bescheid geendigt.[98])

Daß schon in früheren Zeiten das Zuziehen von Doktoren zu derartigen Schiedsgerichten üblich geworden war, beweist der von Stobbe S. 50 Not. 12 erwähnte Compromiß vom Jahre 1457 zwischen dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und der Stadt Straßburg, in welchem man „Doctores oder Juristen" als Schiedsrichter auszuschließen für nöthig findet. Durch diese, wie andere (z. B. die von Stobbe S. 48 Not. 7, S. 84 Not. 2 und namentlich auch I S. 623, S. 444 erwähnten) Thatsachen erhalten die oben von berühmten Consulenten des 15. Jahrhunderts (z. B. Radewitz, Arnold Westphal) beigebrachten Nachrichten ihre Illustration und möchte ich nunmehr die Behauptung wagen, daß in Streitigkeiten der Reichsstände unter sich und zum öftern auch mit ihren Unterthanen schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts „des Reichs und gemeine Rechte" in subsidum angewendet wurden und daß dies das eigentliche Feld war, wo die romanistischen und kanonistischen Juristen jener Zeit dominirten. Freilich befand man sich dabei nicht auf rein privatrechtlichem, sondern auf publicistischem Boden, aber das öffentliche Recht wurde damals noch vom Privatrecht absorbirt und mit Anwendung der libri Feudorum ging die Anwendung des römischen und kanonischen Rechts Hand in Hand. Man soll daher nicht vergessen, nachdrücklich hervorzuheben, daß die Reception der fremden Rechte in Deutschland von oben nach unten ging, daß dieselben zunächst als wirkliche „Kaiser- und Reichsrechte" für die Reichsstände aufgenommen wurden und dann allmählig erst in den Gerichten der Landesherren, Städte und Territorien sich Eingang verschafften, so daß sie auch auf die Verhältnisse der Reichsmittelbaren angewendet wurden. Ich scheide daher zwischen „gemeinrechtlicher" und „partikularrechtlicher Reception" des römischen Rechts und setze die erstere in frühere Zeit, während ich mit Stobbe annehme, daß die letztere mit dem Ende des 15. Jahrhunderts begonnen hat und im Lauf des 16. Jahrhunderts durchgeführt wurde. Unten komme ich auf diese Scheidung, die auch in anderer Beziehung als fruchtbar sich erweist, zurück.

Im Einzelnen habe ich zu den in Rede stehenden §§ von Stobbes Werk nur Weniges zu bemerken.

---

[98]) Muther im Jahrb. VI S. 160 f.

Zu S. 54. Die äußere Stellung und den Rang der Juriſten anlangend, mache ich aufmerkſam auf einen in den Literäriſchen Bll. 6. Bd. (1808) S. 53 beſchriebenen Druck: „Wie man yecklichē was würden und stāds der ist, schreyben soll, new practicirt rethoric vīi brieff formulary des adels u. s. w.“ Am Ende: getruckt zu Strassburg johannes pruss. Darin heißt es: Doktor und Licentiat werden gleichgeachtet den mindern Prälaten; Juriſten, die nicht Licentiaten, und Mgri. artt.: Prieſtern oder weltlichen Regenten, die nicht von Adel. Doktor und Licentiat bekommen das Prädicat: „hochgelehrt“, nicht graduirte Juriſten oder Mgri, artt.: „wohlgelehrt“, andere Hochſchüler: „gelehrt“. Ordnung der Facultäten: Theologie die oberſt, bäbſtliche und kaiſerl. Recht die mittel, Arzneyen und freien Künſte die niederſt. — Obrigkeiten mögen alle ihre Unterthanen dutzen, außer geborene Herren, oder bewährte Juriſten oder Meiſter der Schrift. Der Bürgermeiſter kann alle Diener der Stadt dutzen außer einem Edelmann, der Stadthauptmann iſt, und Juriſten, Schulmeiſter und Stadtſchreiber.

Zu S. 56. Der dort erwähnte Juſtus Jonas iſt Juſtus Jonas der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen berühmten Theologen (ſ. oben).

Zu S. 59. Anſtatt: „Schon nach einem halben Jahre kehrte Hegendorffinus nach Roſtock zurück“ iſt zu leſen: „nach Lüneburg zurück.“

Zu S. 61. Ueber Chriſtoph Scheurl ſ. ob.

Zu S. 65. Neben dem Verbot der Berufung an auswärtige Gerichte in Herzog Wilhelms zu Sachſen Landesordnung für Thüringen von 1446 (Jo. Joach. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. 2. Th. S. 86 ff.) iſt eine Verordnung des Kurfürſten Friedrich des Weiſen zu Sachſen vom 1. März 1499 zu erwähnen, in welcher auf Beſchwerde des Raths zu Koburg: daß bei Appellationen wider die Rechtsſprüche des Raths zwiſchen Bürgern die Parteien in Rechtfertigung der Appellation „durch Erholung des Rechten von außwärtigen Enden“ mit merklicher Darlegung, Mühe und Unkoſten beſchwert würden, beſtimmt wird, die Rechtfertigung der Appellation ſolle in Zukunft vor dem kurfürſtlichen Pfleger und ſeinen Beiſitzern geſchehen, „vnd ob der Pfleger vnd Beiſitzende des Rechten darinnen nicht genuglich kündig vnd verſtändig wären, als dann ſollen ſie ſich des bey vns vnd

vnsern Räthen an vnserm wesendlichen Hoffe, vnd nhrgend anders erlernen vnd erholen, dasselbige darnach den Parthen eröffnen, vnd darinnen geschehen lassen, wie sich das nach Rechts-Ordnung zu thun gebürt." [99])

Das Gebot des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen zu Sachsen von 1432, daß seine Unterthanen sich nicht mehr nach Magdeburg, sondern nach Leipzig an die Doktoren, verständigen und ehrbaren Bürger wenden sollten, scheint ohne erhebliche praktische Folgen geblieben zu sein, denn es ging im ganzen 15. Jahrhundert auch aus dem Kurfürstenthum Sachsen der Rechtszug nach Magdeburg (s. z. B. die in meiner Gewissensvertretung S. 43 und 327 ff. erwähnten Thatsachen bezw. abgedruckten Urkunden). Aber eine Abneigung gegen die Versendung nach Magdeburg (später auch nach Leipzig) blieb bei den sächsischen Kurfürsten. Ein Rescript [100]) des Kurfürsten Johann dd. Sonntag nach Jacobi a° 1529 weist die „gelehrten Räthe zu Wittenberg" d. h. die Doktoren der dortigen Juristenfakultät an, in peinlichen und anderen Sachen Urtheile zu verabfassen und sich dessen nicht zu weigern; bisher hätten die Amtleute in peinlichen Sachen Urtheile in Leipzig und Magdeburg eingeholt, der Kurfürst wolle aber, daß nunmehr in solchen Sachen die Wittenberger um Rath gefragt würden.

Zu S. 71. Neben dem Leipziger Schöffenstuhl hätte wohl der alte Schöffenstuhl zu Dona eine Erwähnung verdient. Auch dieser war in die Hände der Juristen gefallen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts pflegte für „die Schöppen zu Donaw" der obenerwähnte D. Simon Pistoris zu respondiren. [101])

Zu S. 74. Der im Jahre 1598 zu Koburg gegründete Schöffenstuhl trägt mehr den Charakter einer Juristenfakultät und steht die Errichtung desselben sicherlich mit dem Plane des Herzogs Johann Casimir, der Stadt Koburg eine Universität zu geben, in Verbindung. D. Petrus Wesenbeck, erster Ordinarius dieses

---

[99]) v. Schultes, Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte. I. Abth. Urkundenbuch S. 37.

[100]) Im Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Kommunalarchiv zu Weimar. R. O. Lit. LLL. fol. 159.

[101]) „Responsum Scabinorum Donensium, quorum nomine tum temporis respondere solitus fuit pater D. Simon Pistoris piae memoriae" bei Hartm. Pistoris, Quaest. iur. pp. 224 sqq.

Schöffenstuhls, war gleichzeitig zum Assessor primarius im Hofgericht bestellt worden.

Zu S. 75—82. Die Geschichte der Aktenversendung ist durch das von Stobbe Vorgetragene noch nicht hinreichend aufgeklärt. Unerledigt bleibt namentlich die Kardinalfrage: Wann haben die Juristenfakultäten angefangen, ihre Urtheile im Namen der versendenden Gerichte und mit bindender Kraft für diese und die Parteien zu sprechen. Im 15. Jahrhundert lautete die Formel wie oben (bei Erfurt) zu lesen steht. Aber auch bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts waren die Fakultätsbescheide noch nicht absolut bindend, sondern galten nur als „rechtlicher Rath" für die Urtheilsverabfassung, wie sich aus den von Stobbe S. 81 Not. 60a und S. 77 f. Not. 54 angeführten Thatsachen ergiebt. Die Bestimmung des Kölner Concordats mit dem Erzbischof v. J. 1506, daß bei Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Offizialat, ob eine Sache vor das geistliche oder weltliche Gericht gehöre, die Juristenfakultäten zu Köln entscheiden sollen, bezieht sich nicht auf die Aktenversendung, sondern giebt den Fakultäten die Stellung eines Gerichtshofs zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Zu S. 92 ff. Zu den dort aufgezählten alten sächsischen Hofgerichten ist hinzuzufügen das „Hofgericht für das Fürstenthumb in Doringen" zu Weimar, welches in Urkunden von 1476, 1483 und 1491 vorkommt; ebenso das Hofgericht für die fränkische Pflege in Koburg (s. unten).

Das Hofgericht zu Wittenberg wurde nicht erst 1529 begründet, sondern nur neu besetzt und mit einer Ordnung versehen. Im Jahre 1505 war Bernhardt von Dornbach zum Hofrichter in Wittenberg ernannt worden, 1526 (oder 1528) wurde Lic. iur. Benedict Pauli beauftragt, das Hofgericht zu Wittenberg auf ein Jahr zu übernehmen, „damit dasselbe Hofgericht wiederum in Ordnung und Wesen gebracht werde." Benedict Pauli erhielt das alte Hofgerichtssiegel, welches er 1529 (nach der Reformation des Hofgerichts) wieder an den Hauptmann von Wittenberg, Hans Metsch, den neuen Hofrichter, abgeben mußte. Das Hofgericht zu Wittenberg hatte also nie aufgehört zu bestehen, sondern war blos in Unordnung gekommen. Aehnlich verhält es sich mit dem Koburger Hofgericht. Dieses wird zurückgeführt bis auf die Zeiten des Voigts Otto Spiegel (1431), bestand aus dem jeweiligen sächsischen Voigt oder Pfleger der Ortslande in Franken als Hof-

richter nebst den Aeltesten von den Geschlechtern des Adels, welche dem sächsischen Hause mit Lehen oder als Landsassen zugethan oder verwandt waren „und darzu als Hoffgerichtsvrteiler vnnd Scheppen erfordert vnnd beschydenn wurden.“ [102]) Die Zahl der Beisitzer betrug „nach Gelegenheit der Sachen oder Händel“ 10, 12 und 13. Noch zur Zeit, als Graf Philipp von Solms die Pflege Koburg verwaltete (1509—1514), wurden alle Jahre 4 ordentliche Hofgerichte gehalten, nachher aber ist „in ettlichen Jahren gar keins gewest, denn was sich Nothsachen zugetragen.“

Im Jahre 1529 wurde für nöthig erachtet, daß das Hofgericht zu Koburg, „so nun eine Zeit lang unterlassen, auf fürfallende Nothdurft wiederumb angericht und bestellt mocht werden.“ Zur Zeit des Pflegers Hans Schott (1533) wird berichtet: „So seyndt auch dye Zeit solche Hofgericht bestelt und gehalten worden auf meiner gstl. vnnd gnedigsten Herrn uncosten vnd wird noch dermassen gehalten.“ [103]) Doch scheint das Gericht wieder in Verfall gerathen zu sein, denn als Herzog Johann Ernst (1543) die Regierung der Pflege Koburg übernommen hatte, erließ er unter dem 3. März 1544 auf den Bericht „das vor weylen daselbst in (der) stadt Coburg eyn Hofgericht sey gehalten“ eine Hofgerichtsordnung und bestellte das Gericht mit Hofrichtern und Beisitzern. Wie lange dasselbe bestand, ist ungewiß, sicher ist nur, daß 1558 Herzog Johann Friedrich der Mittlere der Koburgischen Regierung befahl, die Appellationssachen nach geendigtem Verfahren an die Juristenfakultät zu Jena zu versenden, und daß 1566 Koburg dem neuerrichteten Ernestinischen Hofgericht zu Jena untergeordnet wurde. Das alte Koburger Hofgericht zeichnet sich

---

[102]) Ein in mehrfacher Beziehung merkwürdiges Urtheil dieses Gerichts vom 19. Dezember 1442 über den Schaftrieb in dem Kalenberger Flur ist abgedruckt bei v. Schultes, Koburgische Landesgeschichte des Mittelalters. Urkundenbuch p. 114. Eine Urkunde vom 10. Mai 1435, in welcher des Hofgerichts Erwähnung geschieht s. bei v. Schultes, Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte. 3. Abth. Urkundenbuch S. 36.

[103]) Die Behauptung bei v. Schultes, Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte I S. 208, daß nach dem Tode Herzogs Wilhelm des Tapfern († 1482) das Hofgericht nicht weiter vorkomme, wird durch obige aus Urkunden des Weimarer Kommunalarchiv's geschöpfte Nachrichten widerlegt. Es fällt damit auch v. Schultes Vermuthung, daß „dieses Tribunal“ wahrscheinlich von Herzog Wilhelms Landesnachfolgern wieder aufgehoben worden sei.

vor anderen sächsischen Hofgerichten dadurch aus, daß es von Anfang bis zu Ende nur aus adligen (seit 1544 zwölf) Beisitzern bestand und auch im 16. Jahrhundert ohne Doktoren blieb. Als Herzog Johann Casimir im Jahre 1598 ein neues Hofgericht in Koburg errichtete, wurden in dasselbe „7 Personen, Als viere vom Adel, darunter ein Hofrichter und drei Gelehrte" verordnet. Dabei war von Alters her in Koburg lebhafter Widerstand gegen die Anwendung des sächsischen Rechts. Die Hofgerichtsordnung von 1544 ordnet an, die Orts Lande zu Franken seien in die von den „gebräuglichen kaiserlichen Rechten" discrepirenden Artikel des Sachsenrechts nicht zu verstricken, vielmehr solle das Hofgericht „nach versehung vnd Inhalts des gebreuchlichen vblichen keyserlichen Rechten, auch vermoge der Municipalen, vnd willkührlichen Rechtensordnung sovern dieselbige landtläufftige gebräuchliche Municipalen vnnd saczung, wider Gott, erbarkeit vnnd gute sitten nit streiten vnnd widerwertig" urtheilen. In der obenangezogenen Verordnung von 1558 wird anbefohlen, bei Versendung der Appellationsakten nach Jena darauf anzutragen: „daß in den rechtlichen Angelegenheiten der Ortslande zu Franken nach kaiserlichen und nicht nach gemeinen sächsischen Rechten gesprochen werde"; würden sich dann die Parteien des Urtheils zu beschweren vermeinen, so stehe ihnen frei, an den fürstlichen Hof zu appelliren.[104]) Noch im Jahre 1566 besorgt Herzog Johann Wilhelm (in einem Schreiben an seinen Bruder Johann Friedrich den Mittleren dd. Coburgk zur Ehrenburg, 16. Juni 1566:[105]) „Als werden die Francken beschwerung furwenden, das Hofgericht zu Jhena zu besuchen, Sondern In diesem E. L. vnnd vnsern Ortt Lande ein eigenes zubestellen verhoffen vnd gewerttig sein. Wie den von E. L. vnd vnsern Loblichen Vorfharn geschehen, Auch die Ordnunge desselben In vnserer Cantzley alhier befunden. Wen aber derwegen durch Gemeine Land Stende an Uns noch zur Zeitt nichts gelangett, So lassen wir es bey E. L. vnd vnserer Verordnung bleiben." Doch die Franken bequemten sich nach Jena zu ziehen, nicht aber ohne sich vor Anwendung des sächsischen Rechts sichergestellt zu haben; denn noch 1598 erkennt auch Johann Casimir in seiner Hofgerichtsordnung (Art. VI) an, in der Koburgischen Pflege („diesseidt

---

[104]) v. Schultes a. a. O. I. Abth. S. 54.

[105]) Im Weimarer Kommunalarchiv.

des Düringischen Waldes") seien, wie althergebracht, so viel die decisoria und merita causae betreffe, nicht sächsische sondern kaiserliche Rechte, die Reichsgesetze und jedes Orts hergebrachte, ausgeführte, rechtmäßige, ehrbare Gewohnheiten zu bewahren. Die gleiche Bestimmung befindet sich in der Jenenser Hofgerichtsordnung von 1653 (Cap. XV) und in der Landesordnung Herzogs Ernst des Frommen von 1666 (P. II c. 1 tit. 12), wo übrigens auch für die sächsischrechtlichen Gebiete des Gesetzgebers die „beschriebenen" gemeinen kaiserlichen und kanonischen Rechte als subsidiäre Rechte ausdrücklich sanctionirt werden.

Auch durch diese unsere Ausführung wird Stobbes Resultat (S. 101) unterstützt, daß es für die Hofgerichte im Laufe des 16. Jahrhunderts wohl überall sich entschieden hatte, daß in ihnen die Doktoren einen Theil der Beisitzerstellen, gewöhnlich die Hälfte, erhielten. Wenn es nun auch weit seltener, als Stobbe annimmt, vorgekommen zu sein scheint, daß die adligen Beisitzer mit oder ohne Erlangung eines Grades gelehrte Kenntniß der fremden Rechte durch Universitätsstudien sich erworben hatten, so ist es doch vollkommen richtig, daß der Einfluß der Doktoren in den Gerichten präponderirend war, so daß ihre Ansicht und mit ihr gewöhnlich das fremde Recht den Sieg gewann.

Später als bei den Hofgerichten fanden bei den Untergerichten die gelehrten Juristen Eingang. Aber es konnte auch hier nicht fehlen, daß man sich allmählich nach rechtsverständigen Berathern oder gar Richtern umsah und so vollzog sich hier endlich auch die nämliche Entwickelung, wie bei den Hofgerichten.

VII.

Stobbe handelt nun weiter über „die Subsidiarität der fremden Rechte" (S. 110—142). Diese hatte sich, wie er zugiebt, ohne Widerspruch, ohne Bedenken des Volkes überall befestigt. Wo gegen das römische Recht angekämpft wird, ist die Opposition nur gegen die über die Subsidiarität hinausgehende Anwendung des fremden Rechts, welche in einer maßlosen Verehrung desselben durch die Gelehrten und bedauerlicher Geringschätzung des einheimischen Rechts ihren Grund fand, gerichtet.

Es ist hier am Platze, unsere eigene Auffassung von der Be-

deutung und dem Werth der Rezeption der fremden Rechte darzulegen und es freut uns, in vieler Beziehung mit der historischen Untersuchung und den Anschauungen Stobbes übereinzukommen.

Wie schon angedeutet wurde, scheiden wir zwischen gemeinrechtlicher Reception und partikularrechtlicher Reception. Die erstere hat historisch zwei Entwicklungsstufen, die ich bezeichnen will als eine mehr theoretische und eine praktische. So lange nur die Idee ausgesprochen und oft wiederholt wurde, daß die deutschen Kaiser Reichsnachfolger der römischen Imperatoren, und daß deshalb auch die Gesetze der Letzteren (Kaiserrechte in diesem Sinn) für die Ersteren bindend seien, war, wie Stobbe I S. 612—624 dargethan hat, von praktischer Anwendung des römischen Rechts wenig die Rede: „die Kaiser nahmen in Gesetzen und Urkunden auf das römische Recht Bezug, sie umgaben sich mit Gelehrten, betrachteten das römische Recht auch in Deutschland als gemeines Recht und sahen es als selbstverständlich an, daß in den obersten Gerichten ebensogut nach dem römischen, wie nach dem deutschen Landes- und Reichsrecht gesprochen wurde;" aber von praktischer Anwendung des römischen Rechts zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der Reichsstände und Landsassen ist zunächst nicht die Rede. Diese Periode ist zu rechnen bis auf König Ludwig, der im Reichsabschied von 1342 verordnet hat, daß an dem kaiserlichen Hofgericht fortan nur „nach kunig und kaisern, seiner vorfarn an dem romischen reiche gesetzen und ihre geschrieben rechten" geurtheilt werden solle. Von da an ist ein Fortschritt insofern zu gewahren, als bei Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Fürsten, Reichsständen und Städten Rechtsgelehrte — wenn man sie haben konnte — zugezogen wurden. Etwa gleichzeitig wird auch das einheimische Recht in Glossen zu Rechtsbüchern oder selbständigen Arbeiten mit fremdländischen Rechtssätzen versetzt und es entstand die Lehre der Sachsenspiegelglosse, daß das gemeine kaiserliche Recht nur ausgeschlossen sei, wo ein Privilegium (und als solches wurde das Sachsenspiegelrecht betrachtet) entgegenstehe, daß demgemäß das kaiserliche Recht normgebend sei, wo das Privilegium eine Lücke habe (es dient „zur Erfüllung" des Privilegs), daß es aber auch — und das ist der wichtigere Satz — zur Interpretation („Deutung") des Privilegs diene. Dieses Dogma war von großer Tragweite, denn es war in demselben der Charakter des römischen Rechts als der eines subsidiären Reichsrechts nicht festgehalten

vielmehr ihm die Bedeutung einer dem partikulären Recht in der Anwendungsfähigkeit gleichstehenden, zu seiner Verdeutlichung dienenden Rechtsquelle beigelegt. Daß unter dem Vorwand der Deutung viele fremdländische Rechtssätze eingeschwärzt werden konnten, liegt auf der Hand. Zunächst hatte es noch einige Weile, bis diese Lehre praktisch zu wirken anfing, denn zu ihrer Durchführung bedurfte man der römischrechtlich gebildeten Juristen und diese waren noch selten. Als aber im Lauf des 15. Jahrhunderts die Doktoren immer häufiger geworden waren, als sie gar seit dem letzten Viertel jenes Jahrhunderts als Rechtsbeistände, als Richter, als Rathgeber bei der Gesetzgebung den Einfluß der Laien auf die Rechtsentwicklung beinahe brach legten, begann die partikularrechtliche, die das einheimische Recht zerstörende Reception.

Die gemeinrechtliche Reception, die Reception des römischen Rechts als eines subsidiären Reichsrechts, ist als vollendet anzusehen mit Errichtung des ständigen Reichskammergerichts im Jahre 1495 und der bekannten Bestimmung der R. K. G. O., daß die Urtheiler schwören sollen, zu richten: „nach des Reychs und gemeynen Rechten, auch nach redlichen, erbaren und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheyten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden.“ Aber schon vorher hatte die partikularrechtliche Reception begonnen, zunächst bescheidener auftretend und nur beim Judiciren in einzelnen Fällen und etwa durch eine sich erst allmählich bildende Gerichtspraxis das einheimische Recht zurückdrängend, bald aber, besonders im 16. und angehendem 17. Jahrhundert rücksichtsloser vorgehend, indem die massenhafte Partikulargesetzgebung nicht blos — wie Stobbe S. 125 ff. nachweist — die Subsidiarität des gemeinen Rechts gesetzlich anerkannte, also dasselbe zu einem Complement des Partikularrechts machte, vielmehr ihren Inhalt größtentheils aus den fremden Rechten entnahm und somit den ausländischen Rechtsstoff an die Stelle des einheimischen setzte, der auf diese Weise allmählig zwar, aber sicher bis auf geringe Ueberbleibsel vertilgt wurde. Diese Receptionsepoche ist heutzutage noch nicht abgeschlossen, nur daß wir gewöhnlich „reines römisches Recht“ an Stelle der immerhin noch mit deutschen Elementen versetzten in früheren Jahrhunderten gebildeten gemeinrechtlichen Doktrin recipiren. Savigny's Besitz und sein Einfluß auf die deutsche Praxis und Gesetzgebung bietet ein schlagendes Beispiel. Grund dieser partikularrechtlichen Reception

war allerdings, wie Stobbe annimmt, eine vielleicht zu hohe Schätzung des ausländischen Rechts, mehr aber noch eine schiefe Auffassung von dem Wesen des Rechts und der Aufgabe der Gesetzgebung. Jene Ueberschätzung des römischen Rechts im 16. Jahrhundert ging vorzugsweise aus von den Humanisten, in Verbindung mit ihrer Begeisterung für die antike Kultur überhaupt, und den Reformatoren.[106]) Diese wird Stobbe wohl ebensowenig als Männer, „die dem deutschen Volke längst verdächtig waren" bezeichnen wollen, wie diejenigen, welche wohl seit mehr denn hundert Jahren nach „einem in der Vernunft gegründeten Generalplan" Recht und Staat umzugestalten bemüht, aber bei ihren Codificationsversuchen doch nicht anders zu produciren im Stande sind, als neu aufgeputztes römisches bezw. verderbtes englisches oder französisches Recht. Der Grundfehler dieser, wie der romanistischen Juristen des 16. Jahrhunderts, welche die „bösen, unvernünftigen Gewohnheiten" d. i. das deutsche Recht verfolgten, liegt darin, daß sie unter dem Prätext der Volksbeglückung — und viele mögen auch von der Trefflichkeit ihrer Sache überzeugt sein — das Volk und dessen Leben verachten, indem sie an Stelle des Gewordenen und zwar durch und mit dem Volk Gewordenen, des aus ihm gewissermaßen Heraus- und ihm daher an's Herz Gewachsenen, das Vernünftige setzen wollen, das Vernünftige, zu welchem nach der Auffassung der Gelehrten des 16. Jahrhunderts das römische Recht gehörte, wie dasselbe ja auch noch neuerdings öfter als raison écrite bezeichnet wurde. D. Georg Cracov erklärte den Freibergern, welche ihr durch die Constitutiones Saxonicae gefährdetes Stadtrecht vertheidigten, „es müsse Alles weichen, was ein grob unvornunftig Recht oder wider die Natur sei" und in Betreff eines Satzes des Stadtrechts sagte er, derselbe sei „wider der wilden Thiere Recht, welchß auch die Katzen nicht thetten; das

---

[106]) Was Stobbe S. 113 Not. 9 von Luther aufführt, ist ohne Gewicht. Die Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation gehört einer Zeit an, wo Luther noch manchen Weg kühn wandelte, den er später selbst als Irrweg bezeichnete. Und die von Stobbe angeführten Worte einer politischen Tendenzschrift kommen nicht in Betracht, gegenüber dem merkwürdigen Ausspruch, an den neuerdings z. B. v. Rudorff (Rechtsgeschichte I S. 364 Not. 2, vgl. auch Muther, Hieronymus Schürpf S. 32) erinnert worden ist. Wie aber Luther über das einheimische (sächsische) Recht dachte, darüber sind nachzusehen die Tischreden (ed. Förstemann-Bindseil) 4. Bd. S. 526.

Freiberger Recht enthalte grobe vihische unmenschliche, unbillige Rechte, so auch wider die Natur seindt" (Stobbe S. 226. 227). Als Georg Cracov 1576 sein beklagenswerthes Ende genommen hatte, schrieb Gerhard Falkenburg aus Köln an Justus Lipsius:[107]) „In Saxonia de studiis est actum; Cracovius in carcere misere est mortuus." Und dieses ehrende Zeugniß steht nicht vereinzelt. Georg Cracov zählte zu den unterrichtetsten, gebildetsten und wohlmeinendsten Männern seiner Zeit. Was er zu den Freibergern sagte, war sicher seine tiefinnerste Ueberzeugung, gewiß wollte er nur das Gute und Rechte fördern, als er sie so schnöde mit ihren Beschwerden zurückwies. Und ähnlich, wie er, dachten und handelten viele brave, auf der Höhe ihrer Zeit stehende Männer, wenn sie methodisch das einheimische Recht unterdrückten. Sie waren fest überzeugt, einen besseren, vernunftgemäßeren Zustand herbeizuführen. Viele nennen heutzutage das Beginnen derselben verwerflich und unvernünftig, während sie selbst es für zeitgemäß und vernünftig erachten, z. B. mit einem Civilprozeßcodex auf französischer Grundlage die deutsche Nation zu beschenken. Aber so ist es eben mit dem, was man vernünftig und unvernünftig nennt, die Ansichten darüber sind wandelbar und das was heute als vernunftgemäßer Fortschritt vergöttert wird, kann möglicherweise als blödsinniger Aberwitz bei der Nachwelt erscheinen. Denn auch der moderne Fortschritt ist in dem, was er als vernünftig anpreist, nicht immer glücklich. Am 20. December 1794 hielt zu Aachen der französische Volksrepräsentant Joubert eine Rede, in welcher er unter Anderem auch von der Unvernunft sprach, die Assignaten nicht höher zu schätzen, als klingende Münze.

Wir brechen nicht den Stab über die Personen, aber das Factum der partikularrechtlichen Reception beklagen wir auf das Tiefste. Durch dasselbe wurde das nationale Rechtsleben in seiner ruhigen und steten Entwicklung unterbrochen, ja in seinen Grundvesten erschüttert. Nicht gleich ungünstig können wir über die gemeinrechtliche Reception denken. Wären die fremden Rechte nur ein subsidiäres gemeines Reichsrecht geblieben, da anzuwenden, wo das einheimische Recht keine Satzung bot, so würde die deutsche Rechtsentwicklung als eine ganz normale sich darstellen. Das römisch-Justinianische Recht ist, wie schon oft ausgesprochen wurde,

---

[107]) Burmann. Syllog. Epist. I p. 6.

ein ius gentium, des nationalen Charakters und Gepräges fast ganz entkleidet. Die Römer selbst brauchten Jahrhunderte um die engen Räume ihres starren und dürftigen Civilrechts zu jenem wunderbaren Bau eines für das Weltreich passenden „Völkerrechts" zu erweitern. Dem ius ciuile gegenüber stellt sich das allmählige Prävaliren des ius gentium auch als eine Reception dar, nur daß die Römer das, was sie recipirten, selbständig wissenschaftlich fassen und gestalten mußten. Keinem Volk von ausgeprägter Charaktereigenthümlichkeit mit einem derselben entsprechenden Nationalrecht bleibt bei mehr entwickelten Verkehrsverhältnissen die Reception von ius gentium erspart. Auch das alte Recht der Germanen war ein ius ciuile, charakteristisches und strenges Nationalrecht, wie es für ursprüngliche und einfache Zustände genügte. Da können wir es denn nur als einen Vortheil, nicht als einen Nachtheil betrachten, daß die deutsche Nation nicht erst nöthig hatte, sich ein eigenes System des ius gentium zu schaffen, daß sie vielmehr in der günstigen Lage sich befand, das wissenschaftlich vollendete, auf jahrtausendlanger Erfahrung basirende ius gentium der Römer sich anzueignen.

Die wissenschaftliche Methode des recipirten ius gentium und die freiheitlichen Grundideen desselben konnten dann allmählig auch die noch rohen und ungefügen Institute des einheimischen ius ciuile ausbilden helfen bezw. durchdringen und umgestalten, nicht aber würde es, wenn, wie heutzutage in den Pandektenvorlesungen — und zwar für diese richtig — gelehrt wird, die fremden Rechte als gemeines Recht nur in subsidium recipirt worden wären, dahin gekommen sein, daß der Weiterentwicklung des germanischen Rechts der Lebensfaden abgeschnitten worden wäre.

Die Reception des kanonischen Rechts in den weltlichen Gerichten Deutschlands war, wie auch Stobbe S. 134 ff. ausführt, leichter, als die des römischen Rechts. Von den kirchlichen Gerichten war dasselbe von jeher angewendet worden und hatte dasselbe dort nicht die Bedeutung eines recipirten, sondern eines Gesetzes-Rechts. Von den weltlichen Gerichten aber wurde es der mittelalterlich italienischen Auffassung gemäß, als nothwendiger und ergänzender Bestandtheil des römischen Rechts angenommen.

Doch übte die Reformation hier einen merkwürdigen Einfluß, indem sie in der That in manchen Punkten (z. B. des Eherechts, der Zinsverbote u. s. w.) das theoretisch schon geltend gewordene

kanonische Recht wieder entfernte und auf das römische Recht zurückgriff. Ueber dieses Thema ließe sich noch manches beibringen. Einstweilen verweise ich auf meine Arbeiten über Hieronymus Schürpf S. 31 ff. und Johann Apell S. 25 ff. Unter den Gegnern Luthers, welche das Fortbestehen des kanonischen Rechts vertheidigten, ist weniger Henning Göde (Stobbe S. 136 Not. 84 und die dort Angeführten) von Bedeutung, denn dieser starb schon im Januar 1521, als neben Hieronymus Schürpf: Melchior Kling.

VIII.

Stobbe hat seine Ausführungen über „die Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland" an die Spitze der „dritten Periode", welche er von Mitte des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts rechnet, gestellt. Es folgen darauf Abschnitte über: „die Literatur des deutschen und fremden Rechts bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts" (S. 143—182); „die Gesetzgebung des Reichs" (S. 183—205); „die Gesetzgebung in den Territorien und Gemeinden" (S. 206—278); „einzelne Stadtrechte" (S. 279—338); „einzelne Partikularrechte" (S. 336—413). Dieselben illustriren durchgängig das im ersten Abschnitt über die Reception der fremden Rechte Vorgetragene und stehen somit zu demselben etwa in dem Verhältniß eines speziellen Theils zu einem allgemeinen. Stobbe hätte die Geschichte seiner dritten Periode auch als selbständiges Buch mit dem Titel: „Geschichte der Reception der fremden Rechte in Deutschland". publiziren können.

Somit hat er denn den Ruhm, der Erste zu sein, welcher eine ausführlichere Darstellung diesem wichtigen Thema gewidmet hat. Er ist damit einem oftausgesprochenen Wunsch entgegengekommen und ist von ihm einem wirklich dringenden Bedürfniß der deutschen Rechtswissenschaft Genüge gethan. Nicht als ob mit ihm die Arbeiten über jenen Gegenstand für abgeschlossen gelten und ruhen dürften, vielmehr hoffen wir, daß Stobbes Buch, wie jede tüchtige wissenschaftliche Leistung, lebhafte Anregung geben wird, die von dem Verfasser betretenen Pfade weiter zu verfolgen, vorläufig aber ist uns ein auf der Höhe der heutigen Wissenschaft stehendes, treffliches Hülfswerk für alle Untersuchungen der innern Rechts- und Dogmengeschichte geboten, ganz abgesehen von dem

besonderen Werth, welchen es als selbständige und ausführliche Darlegung eines Theils der deutschen Kulturgeschichte wahrt.

Es liegt nicht in unserem Plan, das reiche von Stobbe zusammengetragene Material und die Anschauungen des Verfassers einer durchgängigen Recension zu unterwerfen, wie wir sie bisher zu dem „ersten Abschnitt" versucht haben. Das aber möge uns noch verstattet sein, einzelne kleine Zusätze aus unserem Material zu liefern und einige Irrthümer zu berichtigen, auf welche wir bei der Lectüre gestoßen sind.

S. 147 vor II verdiente wohl das Compendium iuris Saxonici von Conradus Lagus (s. oben) einer Erwähnung.

S. 147 Not. 19. Melchior Kling war nie Kanzler zu Dresden und Professor zu Wittenberg war er schon vor 1538. Daß er „Kanzler" des Erzbischofs von Magdeburg gewesen, bezweifle ich, doch stand er als Rath in Diensten desselben.

Ich will, da mehrfach falsche Nachrichten über die Lebensumstände des bedeutenden Mannes versiren, hier einige zuverlässige Notizen über dieselben mittheilen.

Melchior Kling ist geboren am 1. December 1504 kurz vor der Mitternachtsstunde zu Steinau an der Straße in der Grafschaft Hanau. Am 4. September 1527 wurde er bei der (damals in Jena befindlichen) Universität Wittenberg immatikulirt. 1534 begann Kling an dieser Universität zu lesen. 1535 wurde er vom Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen in Geschäften verwendet, welche vorher dem in jenem Jahr verstorbenen Kanzler D. Christian Beyer übertragen waren, daher die falsche Nachricht, Kling sei Beyer succedirt und kurfürstlich sächsischer Kanzler (natürlich in Dresden!!) geworden. Im nämlichen Jahre wurde Kling I. V. D. Dreivierteljahr nachher erhielt er die Lectura in VI^to^ mit 50 Gulden Besoldung. Von dieser Zeit an hat er auch dem Kurfürsten Albrecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, gedient und die Prokuratur am sächsischen Oberhofgericht übernommen. Nach der neuen Fundation der Universität Wittenberg im Jahre 1536 erhielt Kling die zweite (mit dem Assessorat im Wittenberger Hofgericht verbundene) Lectura ordinaria d. h. ordentliche Professur (in decretalibus); im Sommersemester 1539 war er Rector der Universität, 1541 wurde er (unter Beibehaltung der Professur) kurfürstlich sächsischer Rath und wohnte als solcher dem Reichstag in Regensburg bei, 1543 und

1544 der Visitation des Reichskammergerichts zu Speier. Gegen Ende des Jahres 1544 fiel Kling bei dem Kurfürsten Johann Friedrich in Ungnade, weil er angeblich dem „Kurfürsten und dessen Handeln" übel nachgeredet und sich mit der Stadt Lüneburg in Berufungsunterhandlungen eingelassen habe. Kling wurde verhaftet (bestrickt) und in Untersuchung genommen. Um Fastnacht 1545 wurde seine „Bestrickung" wieder aufgehoben und seine Bestallung (als Rath und Professor zu Wittenberg) erneuert. Während des schmalkaldischen Krieges war Kling als Gesandter des Kurfürsten nach Dänemark gegangen. Nach dem Sturz Johann Friedrichs (1547) verließ Kling Wittenberg und nahm seinen Wohnsitz zu Halle. Als „Rath von Haus aus" diente er hier einer ganzen Reihe Fürsten und Herren durch Rechtsgutachten und advokatorische Arbeiten. So dem Erzbischof von Magdeburg, dem Kurfürsten von Brandenburg und den übrigen brandenburgischen Fürsten, dem Herzog Albrecht von Preußen, den Grafen von Mansfeld, dem Kurfürsten Moritz von Sachsen (als dessen Rath er noch nach 1547 das sächsische Oberhofgericht bezog), den Ernestinischen Herzogen (als deren Rath er auch zum Mitglied des 1566 errichteten Hofgerichts zu Jena ernannt war). Wohl auch von dem Könige von Dänemark hatte er „Bestallung genommen", aber daß er irgendwo dem Dienst eines Herrn sich ausschließlich gewidmet und das Kanzleramt verwaltet hätte, ist nicht nachweisbar. Kling starb zu Halle Ostern 1571 und hinterließ seiner zahlreichen Familie ein selbsterworbenes bedeutendes Vermögen. Er war ein Anhänger Melanthons („Philippianer"), sowie heftiger Vertheidiger der Fortgeltung des kanonischen Rechts und deshalb bei Luther nicht wohlgelitten. Die Bücher Klings nehmen in der Literatur des 16. Jahrhunderts eine sehr achtungswerthe Stelle ein.

S. 150. Wolff Los (Wolffgang Loß) veranstaltete auch Sachsenspiegelausgaben (Leipzig Nic. Wolrab, 1545 fol. Dresden 1454 fol. Vgl. Homeyer, sächs. Landrecht S. 79) mit einigen eigenen Zuthaten. Loß war, wie es scheint, in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts in Diensten des Erzbischofs zu Riga, später (1537—1542) finden wir ihn zu Freiberg in Sachsen. Von dort aus stand er in Briefwechsel mit Herzog Albrecht von Preußen und ergiebt es sich, daß er auch diesem (etwa von 1529 an) diente. 1538 verschaffte ihm Herzog Albrecht

eine Bestallung in Dänemark; Loß aber dankte, da er „in Eiffland (Liefland) Gefahr genug ausgestanden" und sich jetzt in Freiberg „wesentlich niedergethan" habe. Auch eine spätere (1542) nochmalige Berufung nach Liefland an den Hof des Erzbischoffs Christian zu Riga lehnte er ab.[108]) In der vom 27. Mai 1545 datirten Vorrede zu seiner Sachsenspiegelausgabe unterzeichnet er sich: „Bürger in Freiberg".

S. 156. Woher die Nachricht stammt, daß D. Fachs als Mitglied des Hofgerichts zu Jena verstorben sei, weiß ich nicht, doch kann ich sie nicht für richtig halten. Fachs starb vielmehr 1554 als Ordinarius der Juristenfakultät Leipzig. Er wird noch im Sommer 1552 als solcher erwähnt[109]) und im Mai 1454 wurde D. Ulrich Mordeisen „an des verstorbenen D. Fachs statt" der Juristenfakultät Leipzig als Ordinarius präsentirt,[110]) überdem wurde das Hofgericht zu Jena erst 1566 errichtet. — Ludwig Fachs, I. V. D., geboren am 31. Januar 1497, war ein Schüler des mehrerwähnten Ordinarius und Kanzlers D. Simon Pistoris, in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts finden wir ihn als Bürgermeister (Consul) von Leipzig und Mitglied des sächsischen Oberhofgerichts. Als er im September 1512 zur Sitzung desselben nach Altenburg reiste, wurde er von Wilhelm von Haugwitz, einem öffentlichen Feind Herzogs Georg zu Sachsen, aufgebracht und bis Bartholomäi folgenden Jahres gefangen gehalten, wo ihn ein großes Lösegeld befreite. Schon damals wohl war Fachs Lehrer an der Universität Leipzig, welche ihm im Winter 1540 „ob praeclara in vniuersitatem merita" einen goldenen Becher verehrte. Als im Wintersemester 1541/42 D. Simon Pistoris das Cancellariat bei Herzog Moritz übernahm, rückte D. Fachs „Consularis et ipso a Consiliis principi" in das Ordinariat ein. 1544 wird er bezeichnet als „Ordinarius et consul oppidi idemque principis nostri et multorum regulorum consiliarius" und auch im Winter 1544/45 wird er „Consul" genannt.[111]) 1548 war er unter den zur Berathung des Interim

---

[108]) Nach Briefen im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg i. Pr.

[109]) Zarncke, Acta Rector. p. 224.

[110]) Thomasius, Annalen S. 35.

[111]) Zarncke, Acta Rector. pp. 207. 233.

in Augsburg verordneten Personen. Sein Nachfolger im Ordinariat, Mordeisen, führte nur den Titel, die Geschäfte waren Fachsens Schwiegersohne Modestinus Pistoris als Viceordinarius übertragen. Fachs ist für die sächsische Rechsgeschichte von eminenter Bedeutung. Außer den Differentiae besitzen wir noch von ihm viele Consilia, die bei Kirchhoff, in Hartmann Pistoris Quaestiones und anderwärts sich abgedruckt finden.

Zu S. 160. Fr. Riederer war nie Stadtschreiber zu Freiburg i. Br., wie Zöpfl annimmt und auch Stobbe anzunehmen scheint, sondern seit 1493 Stadtbuchdrucker dortselbst. Sein „Spiegel der wahren Rhetoric" ist zum großen Theil aus übersetzten Stellen von Cicero und Quinctilian zusammengetragen, dem wesentlichen Inhalt nach aber aus Geschäftsbüchern der Stadt Freiburg, besonders ihrer Stadtschreiber Joh. Gotschalk und Joh. Sünlin. Joh. Gottschalk von St. Gallen („Ciceronischer Natur") war Oberstadtschreiber und ist am 24. Juni 1473 in das städtische Bürgerbuch eingetragen, Joh. Sünlin („Makrobischer Art") war Unterstadtschreiber. Vgl. Schreiber, Universität Freiburg S. 241 ff.

Zu S. 163 Not. 65. Ausführliche und gute Nachrichten über Johann Thomas Freigius (Frey) giebt Schreiber, Universität Freiburg II S. 220—232.

Zu S. 164 Not. 66. Das von mir in der Biographie Johann Apells S. 14 erwähnte, in Königsberg befindliche Formularbuch ist wohl nicht in Nürnberg, sondern, wie ich bereits am citirten Orte bemerkt habe, in Würzburg entstanden. Ob Apell und Fr. Fischer die Verfasser sind, lasse ich dahin gestellt sein, möchte es aber bezweifeln.

Zu S. 174 Not. 35. Interessantes Material zur Biographie des Justinus Gobler findet sich in Laurenz Kirchoffs Consiliensammlung (II p. 193 ff.). Es besteht dasselbe in Briefen von und über Gobler und in Consilien über einen von ihm geführten Rechtsstreit. Im Jahr 1565 schreibt Gobler aus Frankfurt a. M an Adam v. Merula, erzählt, daß er aetas sexagenaria erreicht, und daß er zu Mainz und Erfurt studirt habe (l. l. p. 231). Demnach wäre er 1505 geboren. Aus einem andern Brief Goblers vom Jahre 1555 ergiebt sich, daß er auch zu Bourges unter Alciat (also zwischen 1528 und 1532) und Anfuinus Medices studirt hat (l. l. p. 238). Gobler war

verheirathet mit Hedwig, der Wittwe von Ulrich Fabricius (Windemacher), D. LL. und Kurtrier'schem Rath († 1526), dem Freunde von Hutten. Fabricius verdient nicht nur als Verfasser eines Prozeßlehrbuchs, sondern auch wegen seiner vielfachen literarischen Beziehungen, namentlich mit Aldus Manucius und Franciscus Asulanus — für welche er mit Genehmigung des Kurfürsten Richard alte Manuscripte im Erzstift Trier zum Abdruck gesammelt hatte — genannt zu werden. Durch seine Heirath war Gobler in den Besitz der Bücher und Manuscripte des Fabricius gekommen und sind daher gewiß manche den zahlreichen Publikationen des Büchermachers von Profession und Plagiators entnommen.

Zu S. 176 Not. 39. In der Ausgabe von Goblers Prozeß vom Jahre 1578 (und wohl auch vom Jahre 1572, die mir nicht zur Hand) ist der „zweite Theil" der früheren Ausgaben („Von den Actionibus") hinweggelassen, der frühere „dritte Theil" mit dem „ersten Theil" „zusammengezogen" und als neuer „anderer Theil" „auß etlichen der fürnembsten Processe ein. sonderlicher Außzug" eingefügt. Der „Außzug" schließt sich vorzugsweise an Chilian König an und schreibt denselben oft wörtlich aus. Vgl. Muther, Gewissensvertretung S. 60.

S. 181 Not. 50 ist ein alter Fehler zu berichtigen, in den ich selbst früher verfallen bin (Gewissensvertretung S. 46 Not. 3). Stobbe erwähnt „Ioachim Georg Prietzen, I. V. D.", ich nannte den Mann früher „Ioachim Gregor Prietzen"; derselbe heißt aber Ioachim Gregorij und giebt er sich den Zunamen „von Prietzen" als ein Vorläufer Hoffmanns „von Fallersleben". Dies ergiebt sich aus der Widmung der von Gregorij veranstalteten Ausgabe von Conradi Lagi Compendium iuris ciuilis et Saxonici, sie ist unterzeichnet: „Joachim Gregorij der Rechten Doktor zu Magdeburgk." Die Vorrede zu Gregorij's Ausgabe von Chilian Königs Prozeß vom 18. August 1599 aber ist unterschrieben: „IOACHIMVS GREGORII Pritzensis, I. V. D. et Scabinatus Magdeburgensis assessor". Der im Jahre 1595 verhandelte Prozeß wegen Nachdrucks von „Gregorii Commentaria und Annotationes zu Chilian König" bezieht sich daher auf die durch Ioachim Gregorij von Prietzen veranstaltete Ausgabe von Chilian König. Dieselbe muß also schon vor 1599 entweder rechtmäßig gedruckt oder doch handschriftlich verbreitet gewesen sein.

Nebenbei sei bemerkt, daß „Gregorij Commentaria“ und „Annotationes zu König“, wie jene Ausgabe bezeichnend charakterisirt wird, für die Rechtsgeschichte nicht ohne Interesse und besonders für die spätere Geschichte des Magdeburger Schöffenstuhls ausgiebig sind.

Zu S. 287. Eine Erwähnung unter den Halsgerichtsordnungen älteren Charakters hätten verdient das von v. Schultes als „Straf- und Gerichtsordnung für die Pflege Koburg“ bezeichnete und etwa in's Jahr 1440 fallende „Gebott und Verbott vor Hegung des Gerichts“,[112]) sowie die von Herzog Wilhelm zu Sachsen unter dem 13. Juni 1466 dem Stadtrath zu Koburg ertheilte Gerichts- und Strafordnung.[113])

Zu S. 262. In der Aufzählung der sächsischen Gerichts- und Prozeßordnungen haben sich kleine Unrichtigkeiten eingeschlichen, die hier notirt werden sollen:

a) Die unter nr. 4 aufgeführte Ordnung Kurfürst Johann's vom Jahre 1529 für das Hofgericht zu Wittenberg ist fälschlich als „Oberhofgerichtsordnung“ bezeichnet.
b) Zwischen nr. 4 und nr. 5 ist einzuschalten: Hofgerichtsordnung des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen für die Pflege Koburg vom 3. März 1544. Abgedruckt bei v. Schultes, Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte. 3. Abth. Urk. B. S. 20 ff.
c) Kurfürst Moritz erließ für Wittenberg im Jahre 1550 nicht, wie unter nr. 6 aufgeführt wird, eine „Oberhofgerichtsordnung“ sondern eine „Hofgerichtsordnung“.
d) Unter nr. 7 ist anstatt: „Die alte Hofgerichtsordnung für Leipzig“ zu lesen: „Die alte Oberhofgerichtsordnung für Leipzig (vom Jahre 1548)“.
e) Zwischen nr. 7 und nr. 8 ist einzuschalten: „Für das im Jahre 1566 errichtete (Ernestinische) Hofgericht zu Jena wurde die „„vorige gehaltene Oberhofgerichtsordnung““ d. i. die Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1529 wieder erneuert und in Druck ausgegeben“ (Weimarer Kommunalarchiv R. O. S. 402 ff. BBB.).

---

[112]) Abgedruckt bei v. Schultes, Sachsen-Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte. 1. Abth. Urkunden-Buch nr. VII S. 13.

[113]) Abgedruckt ebendas. nr. XIX S. 29 ff.

f) Zwischen nr. 9 und nr. 10 ist einzuschalten:
   α) Kurfürst Christians I Hofgerichtsordnung für Wittenberg vom 24. August 1588.
   β) Der Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu Sachsen Hofgerichtsordnung für Koburg a° 1598 aufgerichtet (Gedruckt zu Koburg in der fürstlichen Druckerei. 4o).
g) Zwischen nr. 11 und nr. 12 einzuschalten:
   α) Des fürstlichen sächsischen gemeinen Hofgerichts zu Jena erneuerte und verbesserte Ordnung, im Jahre Christi 1653 (abgedruckt in der Landesordnung Herzogs Ernst des Frommen vom Jahre 1666).
   β) Gerichts- und Prozeßordnung Herzogs Ernst des Frommen vom 28. März 1670 (s. g. Ernestinische Prozeßordnung).
   γ) Eisenacher Prozeßordnung Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen vom Jahre 1702.
   δ) Altenburger Prozeßordnungen vom Jahre 1704 und 1743.
h) Die unter nr. 12 aufgeführte Ordnung wird richtiger bezeichnet als „Erläuterung und Verbeßerung der bißherigen Prozeß- und Gerichtsordnung" (d. i. der Prozeßordnung von 1620).

Damit wollen wir, um nicht allzuviel Raum in Anspruch zu nehmen, mit unseren „Zusätzen und Verbesserungen" ein Ende machen.

Stobbe handelt die Geschichte der deutschen Rechtsquellen „Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart" (4. Periode) auf 90 Seiten ab. Der ausführlichen Darstellung der Reception der fremden Rechte gegenüber ist daher, wenigstens was den Raum anlangt, dieses jüngste Stück deutscher Rechtsgeschichte stiefväterlich behandelt. Wir mögen darob mit dem Verfasser nicht rechten, wissen es ihm vielmehr Dank, daß er sich streng an die Sache haltend, fast blos Thatsächliches mittheilt und wohlfeile Raisonnements vermeidet. Dadurch bewahrt sein Buch streng wissenschaftlichen Charakter. Es ist freilich wahr, daß nicht alle Theile desselben mit gleicher Ausführlichkeit behandelt sind und auch innerhalb der einzelnen Hauptabschnitte läßt sich hie und da eine nicht blos quantitative Ungleichmäßigkeit wahrnehmen, aber

kein billiger Beurtheiler wird dem Verfasser einen Vorwurf daraus machen, daß er bei einer so umfangreichen Arbeit seinem Material und mitunter auch seinen Neigungen etwas nachgab. Dies ist so natürlich, daß das Gegentheil auffällig wäre.

So legen wir denn Stobbes Buch aus der Hand, nicht aber um Abschied davon zu nehmen, vielmehr soll uns dasselbe, so hoffen wir, als liebgewordener Gefährte und Rathgeber noch manchmal auf unseren Wegen begleiten.